LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

30.08.2024
Drucksache 8/4542

öffentlich

Bericht
–

Ausschuss für Petitionen

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2023
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023)

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Monika Hohmann

Der Landtag nimmt den anliegenden Bericht des Ausschusses für Petitionen für den Berichtszeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Ausschuss für Petitionen empfiehlt eine Kenntnisnahme des Berichtes ohne Debatte.

Angela Gorr
Stellv. Ausschussvorsitz

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 30.08.2024)

Bitten und Beschwerden an den Landtag von Sachsen-Anhalt
Die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen im Jahr 2023
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023)

„Jeder hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
schriftlich mit Bitten oder Beschwerden
an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und
an die zuständigen Stellen zu wenden.“

(Artikel 19 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt)

1. Allgemeine Bemerkungen zum Petitionsrecht und zur Ausschussarbeit

1.1 Allgemeines zum Petitionsrecht

Das durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgte Petitionsrecht garantiert den freien Zugang zur Landesvolksvertretung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, außerhalb des gerichtlichen Rechtsschutzes ohne Kostenrisiko, Formalismus und Fristenbindung sowie ohne das Erfordernis einer eigenen Betroffenheit Interessen und Rechte geltend zu machen. Das Petitionsrecht ermöglicht es, auch außerhalb förmlicher Rechtsbehelfe und ungeachtet verfahrensrechtlicher Vorgaben Sorgen, Interessen und Anliegen mit dem Anspruch auf sachliche Befassung zur Sprache bringen zu können, ohne Nachteile irgendwelcher Art befürchten zu müssen.

In diesem Zusammenhang wird zwischen Bitten und Beschwerden unterschieden.

- *Bitten* sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- *Beschwerden* sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sind hingegen keine Petitionen.

Das Grundrecht auf Petitionen steht nach der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind - von Ausnahmen abgesehen - nicht Träger dieses Grundrechts, da es bei ihnen an der grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Staatliche und kommunale Gebietskörperschaften haben keine Grundrechte, sondern eine in bestimmtem Umfang verfassungsrechtlich geschützte Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrechte. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwehrt wäre, Volksvertretungen oder Regierungen Anliegen und Wünsche vorzutragen. Unbenommen bleibt ihnen daher die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die im Landtag von Sachsen-Anhalt vertretenen Fraktionen beziehungsweise an das inhaltlich zuständige Ministerium zu wenden.

1.2 Zuständigkeit des Petitionsausschusses

Das Petitionsrecht begründet eine allumfassende formelle Zuständigkeit des Parlaments für alle in seinen Kompetenzbereich fallenden Petitionen. Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sieht als Adressat der Parlamentspetition ein Organ vor, das in der Regel keine eigene Abhilfekompetenz hat und nicht selbst entscheidet, sondern politischen Einfluss ausüben, Lösungen anregen sowie Regierung und Verwaltung um Abhilfe ersuchen kann.

Der aus Artikel 19 der Landesverfassung folgenden umfassenden Behandlungskompetenz des Parlaments entspricht eine Behandlungspflicht, das heißt, die Landesvolksvertretung ist zur Kenntnisnahme, sachlichen Prüfung und Bescheidung der bei ihr eingereichten Bitten und Beschwerden verpflichtet. Ein Anspruch auf eine sachliche Prüfung einer Petition besteht lediglich dann nicht, wenn das Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht und beschieden worden ist sowie keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Regierung, von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben im Land Sachsen-Anhalt wahrnehmen, betreffen.

Mit rein privatrechtlichen Angelegenheiten (wie etwa Miet- und Pachtverhältnissen, Nachbarschaftsstreitigkeiten und Ähnlichem) beschäftigt sich der Petitionsausschuss demgegenüber nicht. Auch wenn dies im Einzelfall aus Sicht der Betroffenen unbefriedigend erscheinen mag, sind hierfür vielmehr die Gerichte oder die Schiedsstellen zuständig.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Richter keine Möglichkeit, in laufende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen zu überprüfen beziehungsweise sie aufzuheben oder abzuändern.

Ungeachtet dessen kann sich der Ausschuss gleichwohl mit dem Verhalten einer der Aufsicht des Landes unterstehenden Stelle befassen, auch wenn diese an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt ist. Bei zeitlicher Parallelität und identischem Gegenstand stellen Gerichtsverfahren und Petition zwei unabhängig voneinander bestehende Möglichkeiten dar, eigene Interessen zu verfolgen.

Auf Grund des Verfassungsprinzips der Gewaltenteilung kann die Landesvolksvertretung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsverfahren vornehmen, sondern hierauf gerichtete Petitionen nur insoweit behandeln, als auf Landesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird,
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde oder
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Der Ausschuss für Petitionen hat zudem die Möglichkeit, von der Landesregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz über die Gerichte ausübt, und die Landesregierung zu ersuchen, im Wege dieser Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerügtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei allerdings zu respektieren.

1.3 Form der Petition

Das Petitionsverfahren ist zwar ein nicht förmliches Verfahren, die Petition muss gleichwohl schriftlich eingereicht werden. Sie muss eigenhändig unterschrieben sein und Name und Adresse des Verfassers enthalten. Einreichungen per Telefax sind zulässig, ebenso per E-Mail, sofern diese die genannten Anforderungen (zum Beispiel durch eine eingescannte Unterschrift auf dem als Anlage zur E-Mail beigefügten Schriftsatz) erfüllt. Einfache E-Mails genügen den Anforderungen jedoch nicht.

Daneben besteht beim Landtag von Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, Petitionen auf dem elektronischen Wege einzureichen. Für das Übersenden einer Petition auf elektronischem Wege steht auf der Webseite des Landtages ein Online-Formular zur Verfügung. Um die Vertraulichkeit der Petition zu gewährleisten, werden die Angaben verschlüsselt übertragen. Zur abschließenden Bestätigung wird ein elektronischer Ersatz der erforderlichen Unterschrift verwendet. Im Berichtszeitraum sind 129 Petitionen und Eingaben elektronisch an den Ausschuss für Petitionen übersandt worden.

1.4 Ausschussarbeit

Jede einzelne Petition wird von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen sorgfältig bearbeitet. Petitionen werden umgehend nach deren Eingang registriert und in der Regel an die zuständige Stelle (zum Beispiel Landesregierung, Landtagspräsident oder andere zuständige Behörde) zur Stellungnahme übergeben. Gleichzeitig wird den Petentinnen und Petenten der Eingang ihrer Schreiben bestätigt. Zudem werden sie über den Ablauf des Petitionsverfahrens informiert. Auch erhalten sie ein Faltblatt über das Petitionsrecht, welches über die Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses ausführt. Von der Geschäftsstelle werden sie bezüglich des Bearbeitungsstandes auf dem Laufenden gehalten. Fragen von Mitgliedern des Landtages oder anderen Personen zum Bearbeitungsstand von Petitionen werden in der Geschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzes umgehend beantwortet.

Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Stelle gibt der Ausschussdienst deren Inhalt in der Regel den Petentinnen und Petenten in Form einer ausführlichen Zwischeninformation zur Kenntnis und gibt diesen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Wird davon Gebrauch gemacht, wird die zuständige Stelle um eine ergänzende Stellungnahme gebeten, die die Petentinnen und Petenten ebenfalls zur Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung erhalten. Sind alle Argumente ausgetauscht, ist die Petition behandlungsreif und wird im Regelfall in nächst möglicher Sitzung beraten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Parlamentsreform 2020 sind Sitzungen des Ausschusses für Petitionen grundsätzlich öffentlich. Damit können Petentinnen und Petenten, Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger bei der Beratung der Petitionen anwesend sein und zuhören. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass vorab das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition erteilt wurde. Dieses kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt keine Rückäußerung oder liegt das Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung nicht vor, erfolgt die Beratung zu der Petition nichtöffentlich. Die öffentliche Behandlung einer Petition ist auch ausgeschlossen, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentinnen und Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden.

Ist eine öffentliche Behandlung der Petition nicht gewünscht oder ausgeschlossen, wird den Petentinnen und Petenten dennoch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung anwesend zu sein, soweit Dritte dadurch nicht in ihren Rechten betroffen sind. Der Ausschuss kann den Petentinnen und Petenten sowohl bei öffentlicher als auch nichtöffentlicher Behandlung der Petition die Gelegenheit einräumen, sich mündlich zu dem Anliegen zu äußern. Die Option an der Sitzung teilzunehmen wurde im Berichtszeitraum bei 109 Petitionen genutzt.

Durch die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen (in der Regel sind dies Vertreter der Landesregierung) an den Sitzungen des Ausschusses für Petitionen ist gewährleistet, dass die Ausschussmitglieder über die in der Zwischenzeit veränderten Sachverhalte informiert werden. Fragen der Ausschussmitglieder, die bei der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge auftreten, werden beantwortet. Die ergänzenden Hinweise können den Petentinnen und Petenten bei der Beantwortung der Petition übermittelt werden.

Allerdings führt nicht jede Petition zu dem gewünschten Erfolg. Es ist dann Aufgabe des Ausschusses, deutlich zu machen, dass sich sowohl die Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Gebietskörperschaften als auch der Ausschuss für Petitionen selbst an geltende Gesetze halten müssen, ein Tätigwerden somit nur im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist.

Zuschriften von Menschen, die allgemein ihre Sorgen, Nöte und Anregungen in der Hoffnung mitteilen, Gehör beim Ausschuss für Petitionen zu finden, jedoch nicht als Petition bearbeitet werden können, werden durch eine Mitteilung, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis, an die Einsender beantwortet oder mit deren Einverständnis an die zuständige Stelle weitergeleitet. Eine Weiterleitung von Petitionen erfolgt, wenn nach der verfassungsmäßigen Ordnung die Zuständigkeit einer anderen Landesvolksvertretung oder die des Deutschen Bundestages gegeben ist und eine Zustimmung zu einer Weiterleitung der Petition vorliegt.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen und insbesondere seiner Geschäftsstelle ist zudem die Beantwortung telefonischer Anfragen, die ihn tagtäglich erreichen.

2. Anzahl und Auswertung der Petitionen

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 erreichten den Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt 370 Bürgerbegehren. Hiervon wurden 338 Vorgänge als Petitionen und 14 als Eingaben im Sinne der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden bearbeitet. Für 18 Bürgerbegehren waren die Volksvertretung eines anderen Bundeslandes oder der Deutsche Bundestag zuständig. Soweit die Petenten dies wünschten, wurden ihre Petitionen an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Es sind ca. 29,7 Prozent weniger Bürgerbegehren eingereicht worden als im Jahr 2022, in dem 526 Bürgerbegehren verzeichnet wurden.

Im Berichtszeitraum gingen sechs Sammelpetitionen, dies sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen, ein (gegenüber fünf im Vorjahr). Die Sammelpetitionen enthalten insgesamt 2268 Unterschriften (gegenüber ca. 4006 im Vorjahr).

Es waren zwei Mehrfachpetitionen zu verzeichnen. Dabei handelt es sich um Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind. Im Vorjahr wurden ebenfalls zwei Mehrfachpetitionen eingereicht.

Massenpetitionen wurden in diesem Berichtszeitraum nicht eingereicht. Dies sind Eingaben von mindestens 20 Einreichern mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt. Im Vorjahr waren es zwei.

Die Anzahl der Petitionen, die der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, beläuft sich auf 459. Die Zahl setzt sich aus den im Berichtszeitraum eingegangenen und abgeschlossenen Petitionen sowie den nicht abschließend behandelten Petitionen aus den vorhergehenden Berichtszeiträumen zusammen. Anzumerken ist, dass nicht in jedem einzelnen dieser 459 Fälle eine Beratung im Ausschuss erforderlich war. Dies hängt damit zusammen, dass sich einige Petitionen, in diesem Berichtszeitraum waren es 253, bereits vor ihrer Beratung im Ausschuss erledigt hatten. Diese Petitionen wurden im Vereinfachten Verfahren für erledigt erklärt. Im Vergleich zum Vorjahr mit 542 abgeschlossenen Petitionen sind im Berichtszeitraum 15,31 Prozent weniger Petitionen abschließend behandelt worden.

Erwähnt werden muss auch die oft nicht wahrgenommene Zahl der erneut behandelten Petitionen. Dabei handelt es sich um Petitionen, welche im Berichtszeitraum wiederaufgenommen, gegebenenfalls mehrfach behandelt und erneut abgeschlossen werden. Sie verdeutlichen das stete Bemühen des Ausschusses für Petitionen, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum wurden zwei Petitionen erneut behandelt.

Erfreulicherweise konnte der Petitionsausschuss am Ende des Berichtszeitraums feststellen, dass er 15,7 Prozent der an ihn herangetragenen Bitten und Beschwerden Rechnung tragen konnte; im vorhergehenden Berichtszeitraum waren auch 15,7 Prozent der Petitionen erfolgreich. In 5,2 Prozent der Fälle konnte der Ausschuss zumindest ein teilpositives Ergebnis für die Petentinnen und Petenten erreichen. Für diejenigen, deren Petition nicht den gewünschten Erfolg erzielen konnte, hat der Petitionsausschuss häufig erreicht, dass ihnen die Gründe für die gerügte Handlungsweise der Verwaltung in den Antwortschreiben des Ausschusses ausführlich erläutert und die Entscheidung der Verwaltung dadurch nachvollziehbarer und anschaulicher wurde.

Anhand der zu bearbeitenden Petitionen ist festzustellen, dass belastendes Verwaltungshandeln nicht widerspruchslos hingenommen wird. Vielmehr erfolgt mit Vorschlägen und Anregungen eine aktive Teilnahme am politischen Geschehen im Land Sachsen-Anhalt.

Der Ausschuss für Petitionen wurde im Rahmen seiner Tätigkeit von den Bediensteten der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden kompetent unterstützt, so dass jedes einzelne Petitionsbegehren umfassend beantwortet werden konnte.

3. Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 fanden 16 Sitzungen des Ausschusses für Petitionen statt. Insgesamt standen über 528 Petitionen auf den Tagesordnungen.

Um Bürgernähe zu praktizieren und vermittelnd zwischen der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern tätig zu werden, führten Mitglieder des Ausschusses für Petitionen neben der Beratung im Rahmen von Ausschusssitzungen neun Ortstermine durch. Auch auf diesem Weg konnten bestehende Missverständnisse vielfach ausgeräumt, den Petentinnen und Petenten Entscheidungen der Verwaltung näher gebracht und akzeptable Lösungen für alle Beteiligten gefunden werden.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt auch eine Anhörung, die der Ausschuss von sich aus initiieren oder auf Wunsch der Petentin oder des Petenten durchführen kann. In erster Linie dient die Anhörung der Information der Abgeordneten; im Rahmen einer Anhörung können die unterschiedlichen Positionen gegenüber den Abgeordneten noch einmal verdeutlicht werden. Dem Instrument der Anhörung bedient sich der Ausschuss insbesondere, wenn die Thematik viele Menschen betrifft beziehungsweise auf ein großes öffentliches Interesse stößt. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss eine nichtöffentliche Anhörung durch.

Neben den vorbenannten Möglichkeiten, Bürgernähe zu praktizieren, nutzen die Abgeordneten natürlich auch die Option, auf eigene Initiative hin persönlich Kontakt mit Petentinnen und Petenten aufzunehmen und/oder sich die Situation vor Ort anzuschauen.

Ein weiteres Instrument des Ausschusses zur Förderung der Anliegen der Petentinnen und Petenten ist die Durchführung nichtöffentlicher Gespräche. Bei diesen Gesprächen setzt sich der Ausschuss mit Vertretern der Landesregierung und Behörden zusammen und versucht, Lösungen im Sinne der Petentinnen und Petenten zu finden. Im Berichtszeitraum nutzte der Ausschuss dieses Instrument nicht.

Als Ergebnisse seiner Beratungen legte der Ausschuss für Petitionen dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Berichtszeitraum zwei Beschlussempfehlungen in Form von Sammelübersichten zur Erledigung von Petitionen vor. Diese Sammelübersichten sind auch in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksachen 8/2205 und 8/2898 eingestellt.

In der 36. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 23. Februar 2023 (Landtagsdrucksache 8/2308) sowie in der 47. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 7. September 2023 (Landtagsdrucksache 8/3122) wurden die Petitionen für erledigt erklärt.

Der Bericht des Ausschusses für Petitionen über seine Tätigkeit im Jahr 2022 (Berichtszeitraum 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022) wurde als Landtagsdrucksache 8/3254 vorgelegt.
Eine ausführliche Beratung des Tätigkeitsberichtes fand in der 51. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 9. November 2023 statt.

4. Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene

Der Ausschuss für Petitionen ist Mitglied des - vom Europäischen Bürgerbeauftragten geschaffenen - Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Das 1996 gegründete Netzwerk dient der Kommunikation der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa. Es besteht aus nationalen und regionalen Ombudsstellen und Petitionsausschüssen der EU-Mitgliedstaaten, EU-Kandidatenländer und Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie der Europäischen Ombudsstelle und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

Der Austausch von Erfahrungen erfolgt durch Seminare und Zusammenkünfte, regelmäßig erscheinende Nachrichtenbriefe und ein elektronisches Diskussionsforum.

Nähere Informationen über das Europäische Netzwerk der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse sind unter https://www.ombudsman.europa.eu/de/european-network-of-ombudsmen/about/de zu finden.

Das zur Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder 2022 beschlossene neue gemeinsame Petitionsportal wurde am 17. April 2023 freigeschaltet. Mit diesem Portal, das unter der Web-Adresse https://petitionsportal.de zu erreichen ist, soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den Petitionsausschüssen des Bundes und der Länder erleichtert werden.

Vom 12. bis 14. September 2023 führte der Ausschuss eine Delegationsreise nach Schwerin durch.

Zweck der Reise war es, sich im Hinblick auf eigene Erfahrungen umfassend über das Petitionswesen in Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.
Im Einzelnen wurden Gespräche mit dem Petitionsausschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geführt.

Der Austausch von Erfahrungen und der Gewinn von neuen Anregungen für die Arbeit des Ausschusses für Petitionen bildeten dabei die grundlegenden Ziele der Delegationsreise.
Der Reisebericht ist in der Landtagsdrucksache 8/4136 veröffentlicht.

5. Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Der Ausschuss für Petitionen ist im Internetauftritt des Landtages von Sachsen-Anhalt in einer eigenen Rubrik unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/mitgestalten/petition vertreten. Hier werden Antworten auf Fragen geboten, die fast täglich zum Petitionswesen gestellt werden. Es wird dargestellt, was eine Petition ist, wer sie einreichen kann, wo dieses Recht geregelt ist, wie eine Petition aussehen muss, wann der Ausschuss für Petitionen tätig werden kann und welche Abgeordneten Mitglied im Ausschuss für Petitionen sind. Ferner steht ein Formular zur Verfügung, welches sowohl handschriftlich als auch direkt am PC ausgefüllt, ausgedruckt und an den Ausschuss für Petitionen übersandt werden kann sowie ein Faltblatt zum Petitionsrecht. Darüber hinaus ist ein Formular für Online-Petitionen in das Internet-Angebot integriert, mit dessen Hilfe man Petitionen auf dem elektronischen Wege an den Ausschuss für Petitionen versenden kann.

6. Einzelne Anliegen

Um die vielgestaltige Arbeit des Ausschusses für Petitionen zu veranschaulichen, werden nachfolgend einige Beispiele exemplarisch dargestellt.

Tarifregister

Mit einer Petition wurde begehrt, dass das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung befugt werden solle, Tarifverträge an interessierte Bürgerinnen und Bürger herauszugeben. Gegebenenfalls solle eine Bundesratsinitiative zur Änderung des IST-Zustandes erfolgen, weil dieser als nicht zeitgemäß angesehen werde.

Tarifregister sind öffentlich. Jeder kann das Tarifregister und die dort registrierten Tarifverträge unentgeltlich einsehen, dazu schriftlich Anfragen stellen oder telefonisch Auskünfte erhalten. Das schließt interessierte Bürgerinnen und Bürger genauso ein wie Beschäftigte und Arbeitgeber, die Mitglieder der Gewerkschaft beziehungsweise des Arbeitgeberverbandes sind. Letztere haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den für sie zuständigen Wirtschaftsverband (Gewerkschaft oder Arbeitgeberverband) zu wenden.

Tarifverträge selbst werden vom Tarifregister nicht herausgegeben; ein informelles Defizit ist damit nicht verbunden. Ein rechtlicher Nachteil für den Petenten wurde nicht gesehen, so dass seitens der Landesregierung von einer Bundesratsinitiative abgesehen wurde.

Dem Begehren des Petenten wurde nicht entsprochen.

Übernahme von Nebenkosten

Eine Bürgerin beschwerte sich über die nicht vollständige Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch das zuständige Jobcenter.

Die Petentin zog in eine neue Wohnung und schloss hierüber einen Mietvertrag ab, ohne eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft beim zuständigen Jobcenter eingeholt zu haben. Erst nach ihrem Umzug sprach sie persönlich im Jobcenter vor, teilte ihren Umzug mit und reichte den Mietvertrag ein.

Die neuen Mietkosten überstiegen die damals geltenden Angemessenheitsgrenzen für eine Einzelperson. Im Rahmen der Angemessenheit erfolgte die Übernahme der Kosten. Darüber hinaus gehende Kosten sollten nicht übernommen werden.

Nach § 22 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Für längstens sechs Monate könnten die erhöhten Bedarfe anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es dem Leistungsberechtigten nicht möglich oder zumutbar ist, die Aufwendungen zu senken (durch Wohnungswechsel, Vermietung oder auf andere Weise). Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

§ 22 Absatz 4 SGB II sieht wiederum vor, dass die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Die Regelung in § 22 Absatz 4 SGB II ist bei notwendigen Umzügen die gegenüber Absatz 1 speziellere Norm und daher vorrangig anzuwenden. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift zum Schutz der Leistungsberechtigten. Diese sollen im Rahmen des Zusicherungsverfahrens zu den Angemessenheitsgrenzen bei den Kosten der Unterkunft beraten werden, um mögliche Rechtsnachteile zu vermeiden. Aus § 22 Absatz 4 Satz 2 SGB II ergibt sich im Umkehrschluss zugleich, dass eine leistungsberechtigte Person, die ordnungsgemäß die Zusicherung im Vorfeld eines Umzugs eingeholt, diese aber nur auf die Angemessenheitsgrenze begrenzt erhalten hat, nicht schlechter gestellt werden darf als die Person, die vom Jobcenter im Vorfeld keine Zusicherung eingeholt hat. Auch bei letzterer sind daher die Aufwendungen nach einem Umzug auf die Angemessenheit begrenzt.

Aufgrund der vorrangigen Anwendung von § 22 Absatz 4 SGB II kommt das von der Petentin angeregte, in § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB II verankerte Kostensenkungsverfahren mit sechsmonatiger Dauer nicht in Betracht. Die Belehrung wäre dem Zusicherungsverfahren vorbehalten, das die Petentin jedoch nicht eingeleitet hat. Zudem ist es in Fällen von Umzügen grundsätzlich von Beginn an möglich, angemessenen Wohnraum zu beziehen. Es ist dem Grunde nach auch zumutbar, sich vor der Begründung von (Miet-) Verpflichtungen, die aus staatlichen Transferleistungen erbracht werden sollen, beim Jobcenter über mögliche leistungsrelevante Auswirkungen zu erkundigen. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 22 Absatz 5 Satz 3 SGB II, von einer Zusicherung im Vorfeld abzusehen, wurde von der Petentin nicht vorgetragen und war auch bei Würdigung der Gesamtumstände nicht erkennbar.

Wegen der fehlenden Zusicherung wurden seitens des Jobcenters lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung übernommen. Gründe, die für eine Abweichung von den Angemessenheitsgrenzen sprechen, wurden weder vorgetragen und waren auch anderweitig im Verfahren nicht erkennbar. Dem Jobcenter stand damit kein Ermessen zu, von den in der Richtlinie des Landkreises maximal angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung abzuweichen. Dies hat schon seit Beginn des Mietverhältnisses dazu geführt, dass nicht der gesamte aus dem Mietverhältnis geschuldete Betrag als Bedarf bei den Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt werden konnte. In Folge dessen sind auch mögliche Nachzahlungsbeträge bei Betriebs- oder Heizkosten, die ebenfalls zu den Kosten der Unterkunft zählen, nur bis zur Grenze der Angemessenheit übernahmefähig. Es war kein Verstoß in der Rechtsanwendung durch das Jobcenter ersichtlich. Auch ein möglicher Beratungsfehler war nach Ausführungen durch die Petentin und dem Jobcenter nicht erkennbar, da der Mietvertrag erst dem Jobcenter vorgelegt wurde, als dieser bereits unterschrieben war.

In der Regel werden bei vorheriger Zusicherung die Umzugskosten durch das Jobcenter nach § 22 Absatz 6 SGB II übernommen. Es wird auch in Anbetracht der aktuell stark steigenden Energiekosten mithin dringend angeraten, sich beim Jobcenter zu möglichen Alternativen zum aktuellen, vergleichsweise teuren Wohnraum beraten zu lassen.

Die Mietnebenkosten konnten daher nur im Rahmen der Angemessenheit übernommen werden.

Schulsozialarbeit

Im Berichtszeitraum gingen vermehrt Petitionen ein, in denen die Schulsozialarbeit thematisiert wurde. Schwerpunktmäßig ging es darum, die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt zu sichern, das Stellenangebot zu erweitern und eine vollständige Finanzierung durch das Land sicherzustellen. Darüber hinaus wurde gefordert, dass Schulsozialarbeit fester Bestandteil und als Pflichtaufgabe im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) verankert wird. Zu dem Thema Schulsozialarbeit wurden auch die Fachausschüsse für Bildung sowie Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung um Stellungnahmen gebeten.

Die Schulsozialarbeit stellt eine Leistung der Jugendhilfe dar. Bereits vor Einführung des § 13a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz -KJSG) war die Schulsozialarbeit aus den Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII abzuleiten gewesen. Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Das Land gewährt den Kommunen jährlich insgesamt über acht Millionen Euro zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes. Das heißt, diese Mittel können von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter anderem zur Finanzierung kommunaler Schulsozialarbeit verwendet werden.

Gerade deshalb, weil die Institution Schule nicht mehr nur der Lernort der Schülerinnen und Schüler ist, ist es notwendig, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Mit der Unterstützung von Schulsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen wird präventiv und intervenierend ein wichtiger Beitrag geleistet, um verheerende Auswirkungen auf den gesamten Bereich des SGB VIII zu vermeiden.

Im Rahmen des Förderprogramms Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) „Schulerfolg sichern“ ist eine kommunale Finanzierungsbeteiligung in der EU-Förderperiode 2021-2027 erforderlich, wenn ESF+-geförderte Schulsozialarbeit in dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt zum Einsatz kommen soll. Die Notwendigkeit einer Kofinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist seit Anfang 2020 bekannt. Dies resultiert aus dem Kabinettsbeschluss vom 18. Februar 2020 und letztendlich aus dem Beschluss des Landtages vom 18. Mai 2022 (Landtagsdrucksache 8/1192).

Schulsozialarbeit ergänzt den schulischen Alltag. Hierzu arbeiten Schulen im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Eine Aufnahme der Schulsozialarbeit als gesetzliche Aufgabe des Landes im SchulG LSA würde mit der Gesetzgebung des Bundes konkurrieren, da der Bund verfassungsrechtlich ausschließlicher Gesetzgeber für Soziales ist und die Schulsozialarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII fest verankert hat.

Dies vorausgeschickt, hat das Land Sachsen-Anhalt aus ESF-Mitteln und eigenen Haushaltsmitteln 380 Stellen für Schulsozialarbeit kofinanziert. Die Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte haben darüber hinaus in unterschiedlichem Umfang eigene Schulsozialarbeitsstellen geschaffen. Das wurde auch in der neuen Förderperiode nach dem Jahr 2021 beibehalten. Darüber hinaus sind 14 zusätzliche Stellen für den ländlichen Raum geschaffen worden. Ab dem Schuljahr 2024/2025 ist für diese Stellen, wie auch für die ESF-Stellen, eine Finanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte mit einem Anteil von zehn Prozent vorgesehen. Insoweit ist die Finanzierung der Schulsozialarbeit nach dem Gesetz über die Feststel-

lung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 - HG 2024) bis zum Ende der zweiten EU-Förderperiode 2021-2027 gewährleistet. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Absicherung der Schulsozialarbeit wird im Ausschuss für Bildung weiterhin thematisiert.

Die Frage, ob Schulsozialarbeit wie bislang im SGB VIII oder im SchulG LSA rechtlich zu verankern wäre, ist noch nicht abschließend geklärt. Im politischen Raum gibt es dazu noch Diskussionen.

Der Ausschuss für Petitionen hat die Thematik der Sicherung der Schulsozialarbeit daher noch nicht abschließend beraten und wird das Anliegen weiterverfolgen.

Beschulung an einem Gymnasium

Nach der Kündigung des Beschulungsvertrags an einer Ersatzschule und zwei Jahren einer von den Eltern vorgenommenen Beschulung zuhause begehrten die Eltern die Aufnahme ihres schulpflichtigen Kindes an einem von ihnen bestimmten Gymnasium. Sie verwiesen dazu auf das Elternauswahlrecht nach der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen in der Sekundarstufe I (Sek I-Üg-VO).

Die von den Eltern in Anspruch genommene Sek I-Üg-VO regelt die Übergänge von der Grundschule Klasse 4 in die weiterführenden Schulen Klasse 5 und verweist dort mit Bezug auf das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Tat auf das Entscheidungsrecht der Eltern. Dieser Sachverhalt traf hier jedoch nicht zu. Das Kind wechselte nicht aus der Grundschule, sondern aus Heimunterricht ohne Schulbesuch und es war formal nicht mehr im vierten Schuljahrgang, sondern wäre bereits im fünften.

Faktisch ging es um die Wiedereingliederung in den regulären Schulbesuch, altersgerecht eigentlich in die Jahrgangstufe 6. Dafür gelten, wie bereits ausgeführt, nicht die Vorgaben der Sek I-Üg-VO.

Mithin galt nicht mehr der Elternwille allein, sondern es war im Rahmen der Entscheidungsfindung des Landesschulamtes auf die Voraussetzungen des Kindes abzustellen, wie es auch beim direkten Wechsel von Ersatzschulen in das öffentliche Schulwesen in der Sek I-Üg-VO vorgesehen ist. Die Selbstfeststellung der Eltern zum Ausbildungsstand ihres Kindes ersetzt diese Vorgaben nicht und auch die Entscheidung zum Beschulungsjahrgang obliegt nicht den Eltern selbst.

Im Interesse einer kindgerechten Entscheidungsfindung hat das Landesschulamt nicht sofort die Beschulungsschulform festgelegt, sondern eine tagesgestaffelte Leistungsüberprüfung in den Schwerpunktfächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde angesetzt, in deren Ergebnis über Schulform und Jahrgang entschieden werden sollte. Im Ergebnis der Leistungserhebung

hat das Landesschulamt unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalls eine Beschulung in der fünften Klasse des Gymnasiums entschieden. Dem Wunsch der Erziehungsberechtigten folgend, wurde ein entsprechendes Gymnasium zur Beschulung bestimmt.

Anhand der Petition wurde deutlich, dass in bestimmten Bereichen des Bildungssektors nach wie vor Regelungsbedarf besteht. Es wäre hilfreich, wenn eine Regelung existieren würde, die besagt, dass sich die Ersatzschulen und die staatlichen Schulen insbesondere über Schulabgänge und über Schulübergänge ohne Angabe der Bildungsperspektive verständigen müssten. Aus den genannten Gründen wurde die Einführung des Bildungsmanagementsystems positiv bewertet.

Dem Anliegen der Petenten konnte im vollen Umfang entsprochen werden.

Verwertung ausgesonderter Druckerzeugnisse

Mit einer Petition wurde begehrt, allen Bildungseinrichtungen die Verpflichtung aufzuerlegen, zur Vernichtung anstehende Druckerzeugnisse - insbesondere Bücher - einem Re-Commerce-Unternehmen oder ähnlichen anzubieten.

Bildungseinrichtungen beschaffen Druckerzeugnisse und Bücher im Rahmen ihres spezifischen Bildungsauftrages. Dabei werden diese - insbesondere Bücher - im Falle der Aussonderung den Nutzern der Einrichtungen kostenlos oder im Rahmen von zum Beispiel Büchertischen oder Bücherflohmärkten gegen eine Spende zur weiteren Nutzung angeboten. Zur Entsorgung im Rahmen des Papierrecyclings kommen mithin Druckerzeugnisse, die nicht mehr nutzbar sind.

Gut erhaltene Druckerzeugnisse werden im Wissenschaftsbereich zum einen der Universitäts- und Landesbibliothek, zum anderen Re-Commerce-Unternehmen zum Kauf angeboten. Exemplare, die so nicht abgegeben beziehungsweise verwertet werden können, werden Studierenden angeboten, je nach Restwert zum Erwerb oder zur kostenlosen Mitnahme. Bibliotheksgüter, die nicht mehr einer der vorgenannten Verwertungen zugeführt werden können, finden den Weg in die Altpapierannahme, teilweise so, dass der Erlös gemeinnützigen Vereinen zu Gute kommt.

Ausgesonderte Druckerzeugnisse werden bereits in einer vernünftigen abgestuften Art und Weise verwertet. Für die vom Petenten eingeforderte rechtliche Verpflichtung besteht kein Bedarf, so dass seiner Forderung nicht entsprochen werden konnte.

Schutz von Tieren

Der Schutz von Tieren gehört ebenfalls zu einem der vielen Themen, mit denen sich der Ausschuss für Petitionen in diesem Berichtszeitraum befasste. Grundsätzlich begrüßt der Ausschuss das Engagement der Menschen für Tiere. Jedoch ist der gute Gedanke allein nicht ausreichend, so dass es auch zu Konflikten mit den Veterinärämtern kommen kann.

So erreichte den Ausschuss eine Beschwerde über das Vorgehen eines Veterinäramtes. Aufgrund von Beschwerden der Anwohner, erfolgten Kontrollen durch das zuständige Veterinäramt. Im Rahmen der Kontrollen wurde der Tierhalter aufgefordert, Änderungen an der Unterbringung der Tiere vorzunehmen und die Anzahl der untergebrachten Tiere zu begrenzen.

Nicht immer sind derartige Aufforderungen als Verwaltungsakte erkennbar. Da es dem Veterinäramt gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) freisteht, Verwaltungsakte auch mündlich zu erlassen, kann es bei Nichtbefolgung zu Problemen für den Tierhalter bis hin zum Betreuungs- und Halteverbot kommen. Es ist daher empfehlenswert, mit dem Veterinäramt zu sprechen und gegebenenfalls um schriftliche Bestätigung der Aufforderungen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 VwVfG zu bitten oder in die Akten Einsicht zu nehmen gemäß § 29 Absatz 1 VwVfG.

Im vorliegenden Fall konnte der Ausschuss nicht im Sinne des Tierhalters tätig werden, da die festgestellten Mängel den Tieren nachhaltig Leid zugefügt haben und diese deswegen dem Tierhalter entzogen werden mussten. Ob eine bessere Kommunikation zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, konnte nicht festgestellt werden. Aber zumindest hätte dies den Beteiligten vor Ort mit Sicherheit weniger Probleme bereitet.

Beschwerde über Finanzamt

Ein Bürger beschwerte sich über die Arbeitsweise des zuständigen Finanzamtes, da er weder zu einem Einspruch noch auf eine schriftliche Nachfrage dazu eine Eingangsbestätigung erhalten habe. Nach seiner Ansicht sei für die Rechtssicherheit und Klarheit einer fristgerechten Einspruchseinlegung eine Eingangsbestätigung angebracht und auch dem Umgang zwischen Behörde und Bürger entsprechend zuträglich.

Das Finanzamt hat im Rahmen der Hauptfeststellung/Hauptveranlagung die Feststellung des Grundsteuerwertes zum 1. Januar 2022 sowie die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages zum 1. Januar 2025 für den Grundbesitz des Petenten durchgeführt und mit Bescheiden bekanntgegeben. Der Petent hat mit einem Schreiben, welches nachweislich per Telefax zu bestimmtem Datum/bestimmter Uhrzeit versandt wurde, gegenüber dem Finanzamt Einspruch gegen diese beiden Bescheide eingelegt. Die Einsprüche wurden zunächst mit dem Hinweis auf eine spätere Begründung innerhalb der maßgeblichen Rechtsbehelfsfrist und

somit fristgerecht eingelegt. Mit einem weiteren Schreiben, welches ebenfalls per Telefax übersandt wurde, bat der Petent um eine Eingangsbestätigung seiner Einsprüche. Das Finanzamt hat auf die Bitte um Eingangsbestätigung nicht reagiert und verweist auf den Grundsatz, dass für eingereichte Grundsteuerwerterklärungen und Einsprüche von den Finanzämtern keine Eingangsbestätigungen versandt werden.

Das Finanzamt hat aus berechtigten Gründen keine Eingangsbestätigung erteilt, auch wenn dem Begehren des Petenten ein gewisses Verständnis entgegengebracht werden kann. Aufgrund des außerhalb jeder Routine und unter engen zeitlichen Vorgaben zu bewältigenden Masseverfahrens im Rahmen der Grundsteuerreform, insbesondere der Bearbeitung der Feststellungserklärungen, verzichten die Finanzämter auf entsprechende Bestätigungen. Angesichts der zu erwartenden Anzahl von über 77.000 Erklärungen zum Grundsteuerwert allein für den Zuständigkeitsbereich des betreffenden Finanzamtes und der fortlaufend eingehenden Massenrechtsbehelfe ist diese Handhabung aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nachvollziehbar und sachgerecht. Auch wäre der damit verbundene Arbeitsaufwand unverhältnismäßig, da mit der Erteilung von einzelnen Eingangsbestätigungen ein Zeitverlust zulasten aller Grundstückseigentümer bei den dringend zu bearbeitenden Feststellungserklärungen einherginge. Auf die dargestellte Vorgehensweise ist die Öffentlichkeit auch mit Pressemitteilung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2023 hingewiesen worden. Im vorliegenden Einzelfall war auch zu berücksichtigen, dass das Telefaxprotokoll des Petenten, aus dem sich die erfolgreiche Verarbeitung des Übersendungsvorgangs ergab, als Indiz über den tatsächlichen Eingang der Einsprüche beim Finanzamt angesehen werden konnte.

Auch wird im Regelfall mit Blick auf die im ELSTER-Portal angebotenen Möglichkeiten kein Bedarf für besondere Eingangsbestätigungen gesehen. Neben den Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte können, wie unter „Alle Formulare“/ „Anträge, Einspruch und Mitteilungen“ vorgesehen, auch Einsprüche elektronisch über das ELSTER-Portal übermittelt werden. Ebenso wie bei der Übermittlung der Steuererklärung erhält der Absender automatisch eine Übermittlungsbestätigung als Nachweis des Eingangs.

Der Ausschuss hatte Verständnis für das Anliegen des Petenten, konnte das Vorgehen des Finanzamtes jedoch nicht beanstanden.

Medizinische Versorgung von Mukoviszidose-Patienten

Über 8000 Menschen leiden deutschlandweit an Mukoviszidose. Es handelt sich hierbei um eine unheilbare Krankheit, bei der Patienten aufgrund einer Mutation besonders zähflüssige Körperflüssigkeiten produzieren, was zu Funktionsstörungen der betroffenen Organe und letztlich zum Tod führt.

In den letzten Jahren hat sich durch den Fortschritt der Medizin die Situation der Menschen mit Mukoviszidose bereits verbessert. So liegt die mittlere Lebenserwartung bei circa 60 Jahren. Dennoch sehen die Betroffenen ein Defizit in der Versorgung insbesondere erwachsener Patientinnen und Patienten. Daher wandten sich Bürgerinnen und Bürger zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, der unter anderem beschloss auch die Länder mit ins Boot zu holen, so dass sich auch der Ausschuss für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt mit der Thematik zwei Wahlperioden lang befasste.

Sachsen-Anhalt ist mit zwei Universitätsklinika zwar gut aufgestellt, was die stationäre Behandlung der Betroffenen anbelangt. Jedoch zeigten sich in den vielen Diskussionen mit der Landesregierung und Vertretern aus dem Bereich der praktizierenden Ärzte im ambulanten Bereich, dass die Finanzierung und personelle Ausstattung verbesserungswürdig seien.

Um Vorschläge zu erarbeiten, bat der Ausschuss für Petitionen den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung um eine Stellungnahme. Dieser führte eine Anhörung durch und kam zu dem Ergebnis, dass die Finanzierung insbesondere der Ambulanzen durch die Landesregierung zu prüfen seien. Zudem wurde die Errichtung eines Runden Tisches angeregt, um über die aktuellen Probleme und Lösungsmöglichkeiten mit den Beteiligten regelmäßig zu sprechen.

Auch nach Abschluss der Petition ließ sich der Petitionsausschuss über die weiteren Entwicklungen hinsichtlich des Petitionsanliegens berichten. Im Ergebnis des parlamentarischen Prozesses konnte festgehalten werden, dass ein Runder Tisch zum Thema der Seltenen Erkrankungen, zu denen auch Mukoviszidose zählt, bereits existiert, und Gespräche zur Beteiligung der Petenten laufen. Zudem wurden diverse Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung der an der Behandlung beteiligten Ärzte und Therapeuten aufgezeigt.

Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz

Bürgerinnen und Bürger wandten sich an den Ausschuss und kritisierten allgemein die Verfahrensweise bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Kritik richtete sich insbesondere gegen das langwierige, hochbürokratische und nicht bürgerfreundliche Antragsverfahren, das dazu führe, dass viele Betroffene ihre Anträge aus Selbstschutz zurücknehmen.

Damit Opfer einer Gewalttat schneller und zielgerichteter als bisher Leistungen erhalten können, wurde das Soziale Entschädigungsrecht grundlegend reformiert.

Das Soziale Entschädigungsrecht ist im Sozialgesetzbuch - Vierzehntes Buch (SGB XIV) geregelt. Als neue Leistungen werden die Leistungen der Schnellen Hilfen, wie die Leistungen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements eingeführt. Diese werden als niedrigschwellige Angebote in einem erleichterten Verfahren zur Verfügung gestellt. Damit

wird dem Ziel, ein zeitgemäßes, den gewandelten Bedarfen entsprechendes Recht, mit dem Betroffene schneller und zielgerichteter als bisher Hilfe und Unterstützung erhalten, Rechnung getragen.

Das Land Sachsen-Anhalt setzt seit vielen Jahren einen Schwerpunkt auf Opferhilfe und Opferschutz.

So gibt es in Sachsen-Anhalt neben dem Sozialen Dienst der Justiz eine Vielzahl an unabhängigen Opferhilfeeinrichtungen, wie Frauenhäuser und ambulante Fachberatungsstellen, Frauenzentren, Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking, Beratungsstellen für Opfer von sexualisierter Gewalt, Fachberatungsstellen gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung, Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt und weiteren Ansprechstellen, die den Opfern Unterstützung bei der Antragstellung und dem Kontakt mit den Behörden bieten.

Ferner wurde im Jahr 2020 eine Zentrale Anlaufstelle für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen eingerichtet und eine Landesopferbeauftragte berufen. Letztere ist für Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen Ansprechpartnerin. Sie vernetzt im Ereignisfall die Akteure im Hilfesystem und unterstützt dadurch die Opfer und deren Angehörige.

Darüber hinaus gibt es im Landesverwaltungsamt besonders geschulte und erfahrene Sonderbetreuerinnen, die die Betroffenen umfassend beraten und bei allen Fragen unterstützen. Diese werden nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 durch Fallmanager ergänzt.

Die Landesregierung sah deshalb keinen weiteren Bedarf tätig zu werden.

Der Ausschuss für Petitionen forderte die Landesregierung jedoch auf, darauf hinzuwirken, dass die bearbeitenden Stellen dahingehend sensibilisiert werden, Betroffenen mit einer gewissen Empathie zu begegnen, und zwar unabhängig von den Leistungen beziehungsweise Zahlungen, die ein Betroffener zu erwarten habe. Auch das Antragsverfahren selbst sollte erleichtert werden. Der Ausschuss übersandte die Petition dem Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz mit der Bitte, sich mit der Thematik zu befassen.

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz stellte im Ergebnis fest, dass in der Anwendung des Gesetzes in Sachsen-Anhalt noch großer Optimierungsbedarf besteht, um die Unterstützung von Gewaltopfern tatsächlich zu verbessern. Der Optimierungsbedarf wurde insbesondere in der Information der Öffentlichkeit hinsichtlich des Vorhandenseins des Opferentschädigungsgesetzes gesehen, die in ihm liegenden Unterstützungsmöglichkeiten und die Wege zu einer Unterstützung. Dazu gehöre Betroffene von Anfang an und in al-

len Phasen der Ermittlung und strafrechtlichen Aufarbeitung einer Gewaltstraftat für die Möglichkeiten des OEG zu sensibilisieren.

Es brauche eine betroffenensensible Bearbeitung der Anträge. Zudem müsse das Verwaltungsverfahren grundsätzlich aus der Perspektive von Gewaltopfern gedacht werden. Mitarbeitende der Verwaltung seien dafür noch einmal besonders zu sensibilisieren und zu schulen. Betroffene sollten regelmäßig zum Fortgang des Verfahrens informiert werden. Informationsmaterial müsse aktuell und für Betroffene aufgearbeitet vorliegen.

Die Landesregierung wurde gebeten zu prüfen, wo es Potential zur Vereinfachung und zur Verschlankung der Verfahrensabläufe im Sinne Betroffener gebe. Die Dauer der Antragsverfahren müsse reduziert werden und verwaltungsseitig sei sicherzustellen, dass bereits zu Beginn eine Übersicht aller tatsächlich benötigten Unterlagen vorliege, so dass diese nicht doppelt eingereicht oder nachgereicht werden müssen.

Schriftverkehr mit Betroffenen brauche große Sensibilität. Verwaltungsentscheidungen sollten besser erklärt und begründet werden. Die Glaubwürdigkeit Betroffener mit ihren Erfahrungen als Opfer einer Gewaltstraftat dürfe zu keiner Zeit infrage gestellt werden.

Der Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz empfahl der Landesregierung außerdem zu prüfen, ob der aktuelle Personalbestand beim Landesverwaltungsamt den Anforderungen an eine zügige Bearbeitung der Anträge nach dem OEG genüge.

Änderung des Formulars „Online-Anzeigen“

Mit einer Petition erging Beschwerde über die Gestaltung des Formulars „Online-Anzeigen“ bei der Polizei. Der Petent hatte mehrere Onlineanzeigen bei der Polizei erstellt und konnte keine beweissicheren Dokumente beziehungsweise Unterlagen beifügen. Er bat darum, Beweismittel sofort mit der erstatteten Anzeige elektronisch übermitteln zu können. Des Weiteren bemängelte er die fehlende Möglichkeit der Eingabe von Rechtsgrundlagen und die Nennung eines Motives bei der Onlineanzeige.

Mit Wirkung zum 10. November 2020 wurde das neue elektronische Polizeirevier (E-Revier 2.0) in den produktiven Wirkbetrieb der Landespolizei Sachsen-Anhalt überführt. Vorausgegangen war eine mehrjährige Projektlaufzeit zur Implementierung neuer bürgernaher Funktionalitäten.

Mit der Einführung des E-Reviers 2.0 wurden eine Vielzahl neuer bürgernaher Funktionen eingeführt. Zunächst erfolgte die Integration in das Landesportal, um den Bürgern einen „digitalen Anlaufpunkt“ für Kommunikation mit der Polizei neben anderen digitalen Angeboten der Landespolizei zu ermöglichen.

Die Bürger haben die Möglichkeit, „online“ eine Anzeige zu erstatten, der Polizei einen Hinweis zu geben, eine Frage zu stellen, sich zu bedanken oder sich zu beschweren. Die dabei vom Mitteilenden erfassten Daten können mit Hilfe einer modular entwickelten Software im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei weiterverarbeitet werden, ohne dass es einer Neuerfassung (Medienbruch) durch die Polizei bedarf.

Die Dateneingabe im Onlinebereich der Strafanzeige ist davon geprägt, dass eine übersichtliche Struktur vorherrscht. Anzeigenerstattende werden über Freitextfelder geführt, welche mit Leitfragen überschrieben sind. In diesen kann die Beantwortung freitextlich vorgenommen werden.

Dementsprechend ist keine verpflichtende Eingabe eines Deliktes samt gesetzlicher Grundlage gefordert. Diese fachliche Einstufung erfolgt in der Bearbeitung der Strafanzeige durch Fachpersonal.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines Dateiuploads von Fotos und Dokumenten, um bspw. ergänzende Bilddateien der Strafanzeige beizufügen.

Bei der Onlineanzeige können Bilder, Video- und Audiodateien sowie Office Dokumente verschiedener technisch zulässiger Formate (sind im Onlinebereich E-Revier vermerkt) mit einer maximalen Größe von 100 MB hochgeladen werden.

Weitere neue Funktionen wie:
- die automatisierte Aktenzeichengenerierung sowohl für den Bürger als auch für die interne Weiterverarbeitung,
- der Versand von Empfangsbestätigungen (E-Mail) unter Angabe eines automatisch generierten Aktenzeichens an den Bürger,
- der Versand von Eingangsinformationen (E-Mail) innerhalb der Polizei,

erleichtern die bürgernahe Kommunikation mit der Polizei.

Dem Anliegen der Petition wurde damit zum Teil entsprochen.

Abruf Elektronischer Gerichtstafeln

Mit einer Petition wurde die Einführung einer bisher fehlenden Möglichkeit des jederzeitigen (live) Abrufens der elektronischen Gerichtstafeln der Gerichtsbarkeit des Landes Sachsen-Anhalt im Internet begehrt.

Ein Abrufen von Gerichtstafeln im Internet ist bisher nicht möglich. Die entsprechende Informationsmöglichkeit wird bisher grundsätzlich durch Aushang der aktuellen Termine am Sitzungssaal beziehungsweise im Eingangsbereich der Gerichte gewahrt.

Eine darüber hinausgehende Bekanntmachung der Termine in den der Allgemeinheit zugänglichen Medien ist zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung gemäß § 169 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht erforderlich.

Im Rahmen der Digitalisierung der Gesellschaft und der Justiz erscheint der Wunsch des jederzeitigen (live) Abrufens der elektronischen Gerichtstafel im Internet mithin jedoch nachvollziehbar und bürgerfreundlich.

Eine entsprechende Anpassung der technischen und der organisatorischen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der daten- und informationsschutzrechtlichen Abhängigkeiten ist - in Anbetracht der noch anstehenden und rechtlich vorgeschriebenen Digitalisierungsschritte bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte - mittel- bis langfristig sinnvoll.

Das Anliegen der Petition wurde befürwortet. Ihm soll mittel- bis langfristig entsprochen werden.

Einführung der elektronischen Kostenmarke

Die elektronische Kostenmarke bietet in vielen Bundesländern die Möglichkeit, zum Beispiel Gerichtskostenvorschüsse bargeldlos, per Kreditkarte oder Überweisung zu bezahlen. Sie ist insbesondere für eilbedürftige Verfahren vorgesehen, die eines Kostenvorschusses bedürfen.

Die Verwendung von elektronischen Kostenmarken war für die Justiz in Sachsen-Anhalt zum Zeitpunkt der Behandlung der Petition nicht zugelassen. Mit einer Petition wurde deren Einführung für die Justiz in Sachsen-Anhalt begehrt.

Vor dem Hintergrund, dass die Justizkostengesetze in zahlreichen Fällen die Erhebung von Vorschüssen und Vorauszahlungen vorsehen, von deren Zahlung die gerichtliche Handlung (zum Beispiel die Zustellung der Klageschrift in Zivilsachen) abhängig ist, und der zunehmenden Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs, ist eine Prüfung der Zulassung der elektronischen Kostenmarke, die in zahlreichen Ländern schon Verwendung findet, bereits erfolgt. Sie bietet sich nach fachlicher Einschätzung als praktische Zahlungsmethode an, zumal insbesondere die Anwaltschaft seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet ist, unter anderen in Zivil- und Familiensachen Schriftsätze nur noch in elektronischer Form bei den Gerichten einzureichen.

Die elektronische Kostenmarke ist Teil des gemeinsamen Justizportals und wird als Teil dieses Portals von Nordrhein-Westfalen betrieben und bisher im Verbund Kostenmarkenportal - elektronische Kostenmarke von verschiedenen Ländern genutzt. Die Zulassung der Verwendung von Elektronischen Kostenmarken in Sachsen-Anhalt setzt deshalb einen Beitritt zu diesem Verbund voraus.

Der Beitritt zu dem Verbund und die Zulassung der Verwendung der Elektronischen Kostenmarke wiederum setzten das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen voraus, das zwischenzeitlich seine Einwilligung zur Zulassung der durch das gemeinsame Justizportal bereitgestellten elektronischen Kostenmarke als Zahlungsverfahren sowie zu dem Beitritt einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung erteilt hat.

Weitere verwaltungstechnische Maßnahmen waren erforderlich. Das betraf neben dem Beitritt zu dem Verbund auch die technische Umsetzung, beispielsweise die Benennung und Anbindung der mit einer Entwertung von Elektronischen Kostenmarken betrauten Beschäftigten in der Justiz, sowie kassentechnische Regelungen.

Dem Anliegen des Petenten konnte zwischenzeitlich hinsichtlich der Möglichkeit, auch in Sachsen-Anhalt die elektronische Kostenmarke in der Justiz zu verwenden, entsprochen werden.

UNESCO Weltdokumentenerbe

Der Ausschuss für Petitionen behandelt nicht nur Themen, die für Sachsen-Anhalt, sondern auch international Auswirkungen haben. So erreichten auch in diesem Berichtszeitraum den Ausschuss einige Petitionen, die die Nominierung bestimmter Dokumente zum UNESCO Weltdokumentenerbe begehrten.

Die Bundesrepublik Deutschland führt hierzu eine Vorschlagsliste, die die Dokumente, welche sich zum UNESCO Weltdokumentenerbe eignen und für die eine Nominierung seitens der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wird. Diese Liste wird von der Kultusministerkonferenz, in der das Land Sachsen-Anhalt vertreten ist, regelmäßig aktualisiert. Aus dieser Liste aller Bundesländer werden dann jene Dokumente ausgewählt, die das förmliche Antragsverfahren zum UNESCO Weltdokumentenerbe durchlaufen sollen.

Voraussetzung für zum Beispiel, Schriftstücke, Bilder, Fotografien oder Sammlungen, um UNESCO Weltdokumentenerbe zu werden, ist eine historische Relevanz, das heißt dem Dokument muss eine Bedeutung für eine Globalgeschichte zugemessen werden.

Bei der unter anderem vorgeschlagenen Sammlung des Expressionismus im Kunstmuseum Moritzburg handelt es sich zweifelsfrei um ein Dokument im Sinne der General Guidelines of the Memory of the World Programm. Die bis zur Aktion „entartete Kunst“ im Jahr 1937 beachtliche Sammlung ist jedoch durch Beschlagnahmung in der Zeit des Nationalsozialismus weitestgehend verlustig gegangen. Die Verluste an Werken der Moderne, welche die Werke des Expressionismus beinhalten, konnten bis heute nicht ausgeglichen werden. Somit hat die Sammlung im Kunstmuseum Moritzburg im internationalen Vergleich keine große Bedeutung für die Globalgeschichte.

Im Berichtszeitraum hat es für die von den Bürgern vorgeschlagenen Nominierungen leider nicht gereicht. Dennoch zeigen die Petitionen ein reges Interesse an der Kultur in Sachsen-Anhalt.

Verhinderung des Verfalls von Gebäuden

Mit einer Petition setzte sich ein Bürger dafür ein, dass der weitere Verfall und der ruinöse/sanierungsbedürftige Zustand diverser Gebäude in Sachsen-Anhalt verhindert wird.

Gemäß § 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG) sind die Eigentümer, Besitzer und anderen Verfügungsberechtigten von Kulturdenkmalen im Sinne von § 2 Absatz 1 DenkmSchG verpflichtet, diese im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu pflegen, instand zu setzen, vor Gefahren zu schützen und, soweit möglich und zumutbar, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insofern enthält das DenkmSchG eine Erhaltungspflicht, aber ausdrücklich kein Sanierungsgebot.

Wenn Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte ihren Verpflichtungen nach dem DenkmSchG nicht nachkommen, kann gemäß § 9 Absatz 6 DenkmSchG die zuständige Denkmalschutzbehörde gefahrenabwendende Maßnahmen anordnen oder selbst durchführen.

Es gehört zu den Kernaufgaben der Denkmalschutzbehörden sowie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Denkmaleigentümer umfassend zu beraten. Hier besteht jederzeit die Möglichkeit, sich über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen und die unterschiedlichsten Finanzierungs- beziehungsweise Förderoptionen zu informieren.

Nach Prüfung der von dem Petenten benannten Gebäuden konnte seitens der Behörden kein akuter Handlungsbedarf für ein Einschreiten festgestellt werden.

Kinderbetreuung am Arbeitsplatz

Ein Bürger begehrte die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Kinderbetreuung am Arbeitsplatz für die Polizistinnen und Polizisten.

Eine gesetzliche Regelung, nach der Polizistinnen und Polizisten ihre Kinder zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, besteht nicht. Es gibt allerdings eine Vielzahl von Regelungen, die der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen und auch für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zur Anwendung kommen.

So besteht unter anderem entsprechend den Regelungen des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung. Ferner ist es möglich, auf Grundlage des LBG LSA in Verbindung mit der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt bei Erkrankung eines Kindes bis 12 Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind in einem festgelegten Umfang zu bewilligen. Darüber hinaus besteht für Bedienstete der Landespolizei mit familiären Verpflichtungen auch im Rahmen der Dienstvereinbarung über „Familienfreundliche Arbeitszeiten“ die Möglichkeit, zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie geeignete Einzelfallregelungen zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung abzuschließen. Auch die Vereinbarung von Homeoffice ist bei Eignung der Tätigkeit in Einzelfällen möglich. Im Übrigen werden im Rahmen der Erstellung des Frauenförderplanes auch Maßnahmen entwickelt, die zu einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen sollen.

Im Polizeivollzugsdienst kann aufgrund des vielfältigen Aufgabenspektrums des Polizeiberufes, der eine Tätigkeit an verschiedenen Einsatzorten und zu allen Tages- und Nachtzeiten

beinhaltet, die notwendige Betreuung der Kinder am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden. Sowohl Bediensteten, die zu einer Unfallaufnahme gerufen werden oder bei Fußballspielen und Demonstrationen zum Einsatz kommen, als auch Bediensteten des Kriminaldienstes, die unter anderem zur Spurensicherung oder Zeugenvernehmung eingesetzt werden können, ist es nicht möglich, während der Arbeitszeit nebenbei ihre Kinder zu betreuen. Kinder, die einer Aufsichtspflicht unterliegen, können daher nicht von einem Elternteil, der zugleich Bediensteter der Landespolizei ist, während der Arbeitszeit betreut werden, ohne dass der Arbeitsablauf beeinträchtigt werden würde. Hinzu kommen nicht unerhebliche unmittelbare Risiken und Gefahren am Arbeitsplatz eines Polizeivollzugsbeamten. So sind Räumlichkeiten, in denen Schusswaffen getragen werden, keine geeigneten Aufenthaltsräume für Kinder.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden.

Haustiere am Arbeitsplatz

Mit einer Petition wurde eine gesetzliche Regelung dafür gefordert, dass Polizistinnen und Polizisten ihre Hunde und Katzen mit an den Arbeitsplatz nehmen dürfen.

Ein Rechtsanspruch darauf, dass Polizistinnen und Polizisten ihre Hunde und Katzen mit an den Arbeitsplatz nehmen dürfen, besteht nicht.

Allgemein obliegt die Entscheidung für oder gegen ein Bürotier stets dem Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Begründet ist dies im sogenannten Weisungsrecht des Arbeitgebers, das in § 106 Gewerbeordnung geregelt ist. Einer gesetzlichen Maßnahme, wie von dem Petenten gefordert, bedarf es somit nicht.

Der Forderung des Petenten, den Polizeibediensteten die Möglichkeit einzuräumen, ihre Hunde und Katzen mit an den Arbeitsplatz zu nehmen, stehen sachliche Gründe entgegen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Anschaffung und Haltung von Haustieren um eine rein private, vom Dienst- beziehungsweise Arbeitsverhältnis unabhängige Angelegenheit handelt. Weder kann der Arbeitgeber oder Dienstherr einem Bediensteten die Anschaffung eines Haustiers verbieten, noch kann der Bedienstete aus dem Besitz eines Haustieres Ansprüche gegen den Arbeitgeber oder Dienstherrn ableiten. Gerade im Polizeivollzugsdienst könnte aufgrund des vielfältigen Aufgabenspektrums des Polizeiberufes, der eine Tätigkeit an verschiedenen Einsatzorten und zu allen Tages- und Nachtzeiten beinhaltet, die notwendige Versorgung der Tiere am Arbeitsplatz nicht gewährleistet werden. Sowohl Bediensteten, die zu einer Unfallaufnahme gerufen werden oder bei Fußballspielen und Demonstrationen zum Einsatz kommen, als auch Bediensteten des Kriminaldienstes, die unter anderem zur Spurensicherung oder Zeugenvernehmung eingesetzt werden können, ist es nicht möglich, während der Arbeitszeit nebenbei ihre Haustiere zu betreuen. Zudem hat der Arbeitgeber gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausübung der Tätigkeiten eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind mitgebrachte Haustiere als zusätzliche Gefähr-

dung (Allergien durch Tierhaare, bissige Hunde) zu bewerten. Auch für Bürgerinnen und Bürger, die in einer Polizeidienststelle eine Anzeige erstatten wollen oder dort als Zeuge oder Zeugin geladen sind, stellt ein mitgebrachtes Haustier eine zusätzliche Gefährdung dar.

Dem Anliegen der Petition konnte nicht entsprochen werden.

Rundfunkbeiträge und Wohngeldempfänger

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich der Ausschuss für Petitionen mit einer Bitte, Wohngeldempfänger in den Kreis der nach § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) vom Rundfunkbeitrag befreiten Personengruppen aufzunehmen, da diese regelmäßig ebenfalls unterhalb der Armutsgrenze leben.

Die Norm selbst soll nur jene Personengruppen von vornherein vom Rundfunkbeitrag befreien, die mittels staatlicher Leistungen ihren (vollständigen) Lebensunterhalt sicherstellen sollen. Wohngeld dient dagegen nur der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Daher konnte der Ausschuss eine fehlende Erwähnung von Wohngeld im § 4 Absatz 1 RBStV nachvollziehen.

Ebenso konnte der Ausschuss aber auch die Begründung und Sorge des Petenten nachvollziehen. Um dem Anliegen dennoch Rechnung zu tragen, wurde dem Petenten der Hinweis gegeben, dass im Falle von Wohngeldempfängern eine Befreiung nach § 4 Absatz 6 RBStV in Betracht kommen könnte und er einen entsprechenden Antrag stellen könne.

Grundwasserspiegel

Eine Reihe von Petitionen begleiten den Ausschuss auch über mehrere Wahlperioden hinweg. Einige von diesen konnte der Ausschuss für Petitionen im Berichtszeitraum zu einem positiven Ende bringen. Den Ausgangspunkt bildeten hier Beschwerden von Bürgern über den Einlauf von verunreinigtem Oberflächenwasser bei Starkregen in einen privat genutzten Graben und die Forderung nach einer Rückschlagklappe, um dies zu verhindern.

Der Ausschuss für Petitionen befasste sich anlässlich der Beschwerden in mehreren Sitzungen mit den hydrologischen Grundlagen, den Planungsvorhaben der beteiligten Behörden und der Finanzierung der Maßnahme, um auf eine Verbesserung im Sinne der Petenten hinzuwirken. Zudem führte der Ausschuss Vor-Ort-Termine durch. Nach Erstellung eines Gutachtens und dessen Auswertung, konnten diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ermittelt und einige davon zum Zeitpunkt der letzten Behandlung auch umgesetzt werden. Dies umfasst auch die ursprünglich begehrte Rückschlagklappe.

Dem Anliegen der Petitionen konnte damit entsprochen werden.

Immissionen durch Landwirtschaftsbetrieb

Den ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts kommt eine besondere Bedeutung zu. Ein erheblicher Teil der Bevölkerung nennt diese ihr Zuhause. Zudem wird hier Land- und Forstwirtschaft, Energiegewinnung sowie Rohstoffabbau betrieben. Das Nebeneinander von Wohnen und den weiteren Nutzungen ist nicht immer konfliktfrei. So wandten sich Bürgerinnen und Bürger an den Ausschuss für Petitionen, die sich durch die Verschmutzung der Straßen, den Verkehrslärm sowie durch Staubimmissionen, die Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe und andere Beschwerden, die im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Betrieb stehen, beeinträchtigt fühlten.

Um sich einen Überblick über das Ausmaß der Beeinträchtigungen zu verschaffen, führte der Ausschuss einen Ortstermin durch. Die Abgeordneten konnten sich ein Bild von der Lage vor Ort verschaffen und feststellen, dass weitere Konfliktpunkte mit den dortigen landwirtschaftlichen Betrieben bestehen.

Um Lösungen zu erörtern, beschloss der Ausschuss, alle am Konflikt Beteiligten hinzuzuziehen. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass die Ackerwege befestigt werden, um die Hecken, Bäume und Randstreifen, die dem Schutz vor dem Staub dienen, zu schützen. Zudem regte der Ausschuss an, dass sich die Beteiligten regelmäßig vor Ort treffen, um lokal bestmögliche Lösungen zu finden. Hierüber ließ sich der Ausschuss auch nach der letzten Behandlung weiter berichten.

Klimaneutrale Industrieansiedlung

Aus Anlass der Intel-Ansiedlung richtete eine Bürgerin einen Appell an die Landesregierung, „industrielle Neuansiedlungen im Land nur unter den Auflagen zu genehmigen, dass klimaneutral und ohne größere Wasserentnahme gebaut und produziert wird“. Insbesondere der Umgang mit dem Trink- und Grundwasser solle in unserem Land stärker überprüft und die Entnahme dringend reglementiert werden. Größere Firmenneubauten sollten ab sofort verpflichtet werden, Wasser nur in minimalsten Mengen zu verwenden und eigene Wasserkreisläufe für die Reinigung und Wiederverwendung zu installieren.

Es ist Zielsetzung der Europäischen Union, die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren. Gesetzliche Regelungen, mit denen eine Klima-Neutralität von industriellen Ansiedlungen bereits heute verlangt werden könnte, gibt es noch nicht. Gleichwohl unterliegen Ansiedlungsvorhaben natürlich einer Genehmigungsprüfung auf der Grundlage des geltenden Rechts. Dies bedeutet für das Ansiedlungsvorhaben von Intel eine Zulassungsprüfung auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, in der die Umweltauswirkungen und die Einhaltung der bestehenden Umweltstandards eingehend geprüft werden. Auch haben die Gemeinden auf Basis des Baugesetzbuches in ihren Bebauungsplänen bereits jetzt die Möglichkeit, Maßnahmen des flächensparenden Bauens, der Versickerung von Regenwasser, der Begrünung in gegenseitiger Abwägung der wechselseitigen Planungsbelange festzusetzen. Dies liegt in der Selbstverwaltungsverantwortung der bauleitplanenden Gemeinden.

Intel selbst hat das Ziel, weltweit führend im Bereich der Nachhaltigkeit zu sein und Partner und Kunden in die Lage zu versetzen, ihre Umwelt- und Klimaauswirkungen zu reduzieren. Das Unternehmen beabsichtigt, bis 2030 beim Wasserverbrauch auf eine hundertprozentige Rückführung und Wiederverwendung abzustellen, 100 % Energie aus erneuerbaren Quellen zu nutzen, gar keinen Müll mehr auf Deponien zu entsorgen und weitere 100 % Kohlendioxid-Emissionsreduzierungen zu erzielen, selbst wenn gleichzeitig die Produktionskapazität erhöht wird.

Für die Wassergewinnung werden derzeit verschiedene Varianten untersucht, um eine einseitige Belastung des Grundwasserspiegels der Region zu vermeiden.

Dem Anliegen der Petentin, größere Industrieanlagen nur unter den von ihr konkret benannten Auflagen zu genehmigen, konnte nicht gefolgt werden.

Veröffentlichung zu staatlichen Hilfen

Corona-Wirtschaftshilfen wurden als Beihilfen auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (Temporary Framework) gewährt. Mit einer Petition wurde die Veröffentlichung der Empfänger von staatlichen Hilfen gefordert.

Der Temporary Framework sah eine Veröffentlichungspflicht in § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 vor. Danach mussten die beihilfegebenden Stellen in den Mitgliedsstaaten alle relevanten Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfe von mehr als 100.000 Euro (beziehungsweise von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht gegenüber Dritten für Hilfen, die unterhalb der genannten Schwellenwerte liegen, bestand nicht.

Nach dieser Regelung war Sachsen-Anhalt verpflichtet, die Beihilfenempfänger aller Corona-Wirtschaftshilfen des Landes (also Soforthilfe und Darlehen) zu veröffentlichen. Dieser Pflicht ist das Land unter https://mwu.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/sofortprogramm nachgekommen.

Die Veröffentlichung der Daten zu den Überbrückungshilfen des Bundes lag in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

Dem Begehren der Petition wurde mithin entsprochen.

Zugangsvoraussetzungen zum Lehramtsstudium

Angesichts einer Pressemitteilung zum Einsatz von Lehrkräften an Sekundarschulen aus artfremden Berufen, sogenannten Quereinsteigern, wurde mit einer Petition angeregt, auch die Zugangsvoraussetzungen zum Lehrerstudium zu reformieren. Es wurde vorgeschlagen, den Zugang zum Lehramt für Grundschule mit einem erweiterten Realschulabschluss, für Sekundar-, Gymnasial- und Berufsschule Bewerbern mit Fachhochschulreife zu ermöglichen.

Das Lehramtsstudium ist ein universitäres Studium. Der Zugang zum Hochschulstudium ist im Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulqualifikationsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt geregelt. Die Möglichkeiten des schulischen Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung, wie allgemeine Hochschulreife, fachbezogene Hochschulreife und Fachhochschulreife, werden ergänzt durch Möglichkeiten der Gleichstellung und Anerkennung beruflicher Qualifikationen. Die Möglichkeiten des Hochschulzugangs sind überaus vielfältig und im Lauf der vergangenen Jahre liberalisiert worden. Insbesondere wurden diese auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2008 zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erweitert. Der Abschluss beruflicher Aufstiegsfortbildungen zum Beispiel ermöglicht den Zugang zum Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Es gibt zudem die Möglichkeit, ein Probestudium aufzunehmen oder eine studiengangspezifische Eingangsprüfung zur Erlangung der Hochschulreife abzulegen.

Bezüglich des Zugangs zum Studium an Universitäten mit Fachhochschulreife gibt es im Hochschulgesetz bereits eine Verordnungsermächtigung zur Verbesserung der Chancengleichheit beim Zugang zum Studium an Universitäten. Es ist geplant, diese Ermächtigung wahrzunehmen und in einer Verordnung zu regeln, dass und nach welchen Maßstäben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt. Dann wäre es in absehbarer Zeit möglich, mit der Fachhochschulreife ein Lehramtsstudium aufzunehmen.

Hinsichtlich des Zugangs zum Studium zum Lehramt für Grundschule wurde in der Petition auf die Lehrerausbildung in der DDR Bezug genommen. Damals gab es für die Ausbildung der sogenannten Unterstufenlehrer Institute für Lehrerbildung. Die Ausbildung in diesem pädagogischen Beruf umfasste ebenso wie die Ausbildung von Kindergärtnern und Erziehern kein Hochschulstudium, sondern eine dreijährige Fachschule, erforderte somit kein Abitur. Als Zugang genügte der Abschluss der Polytechnischen Oberschule (10. Klasse).

Grundschullehrkräfte, die die seinerzeit in der DDR übliche Ausbildung absolviert haben, sind bundesweit tätig. Diese Lehrkräfte sind hoch qualifiziert und erhalten noch heute die Qualität an Grundschulen mit aufrecht. Dies ist unbestritten. Dank Einigungsvertrag wurden die Abschlüsse der DDR-Unterstufenlehrer in der heutigen Bundesrepublik anerkannt.

Inzwischen haben sich die Ausbildungswege jedoch verändert. Die Ausbildung für ein Lehramt an Grundschulen erfolgt durch ein universitäres Studium. Auch andere Berufsausbildungen, wie zum Beispiel aktuell die Hebammenausbildung, wurden akademisiert. Eine Rückkehr zu einer damaligen Ausbildung würde auch die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse gefährden.

Die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Februar 1997) sowie die Vereinbarung über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. Oktober 1999) sind diesbezüglich eindeutig und verbindlich.

Der erweiterte Realschulabschluss berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums. Da die Studiengänge für Lehrämter an Grundschulen an Universitäten stattfinden, müssen die Studienbewerber demgemäß über eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung gemäß Hochschulgesetz verfügen. Der erweiterte Realschulabschluss eröffnet nicht den Zugang zum Hochschulstudium an Universitäten.

Dem Anliegen konnte hinsichtlich eines erleichterten Hochschulzugangs perspektivisch entsprochen werden.

Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV

Ein Fall den der Petitionsausschuss schon länger begleitet hat, konnte im Berichtszeitraum zum Abschluss gebracht werden. Im Jahr 2021 erreichte den Ausschuss eine Beschwerde, dass einer Bürgerin die Mitfahrt in einem Bus wegen ihres E-Scooters verweigert wurde.

Hierzu stand der Ausschuss mehrfach mit den Beteiligten der Landesregierung, dem Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen, dem Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs, einem Betreiber eines Sanitätshauses sowie der AOK Sachsen-Anhalt in Kontakt.

Zunächst konnte festgestellt werden, dass nach der bestehenden Rechtslage Menschen mit Behinderungen die Mitfahrt mit einem E-Scooter nicht grundsätzlich verweigert werden kann. Im Einzelfall kann dies jedoch zulässig sein, wenn die Mitnahme zu einer Gefährdung der anderen Fahrgäste oder desjenigen auf dem E-Scooter führen würde. Um diesen Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen, sind unter anderen folgende Anforderungen an die E-Scooter gestellt. Der E-Scooter darf maximal 1,2 m lang sein. Er muss zudem über vier Räder und ein gutes Bremssystem etwa eine gesonderte Feststellbremse verfügen. Die Person, die den E-Scooter nutzen möchte, muss zudem den entsprechenden Nachweis über die Eignung zur Beförderungsfähigkeit bei sich führen.

Über diese Vorgaben wurden die betreffenden Akteure in den Behörden und Verkehrsunternehmen mit Erlass des damaligen Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 15. März 2017 auch informiert.

In dem der Petition zugrundeliegenden Fall erfüllte der E-Scooter leider nicht die notwendigen Voraussetzungen. Daher war die damalige Weigerung nicht zu beanstanden. Um künftige Probleme dieser Art zu vermeiden, regte der Ausschuss an, die Akteure der AOK Sachsen-Anhalt und der Sanitätshäuser hinsichtlich der Mitnahmefähigkeit von E-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr zu sensibilisieren. Hierzu berichtete die Landesregierung, dass der AOK Sachsen-Anhalt die Problematik bekannt sei und diese ihre Versicherten auch entsprechend berät. Hinsichtlich einer Beratungspflicht durch die Sanitätshäuser wurde eine entsprechende Prüfung zugesichert.

Erweiterung des Bürger- und Unternehmensservices

Der Bürger- und Unternehmensservice ist ein elektronischer Behördenwegweiser, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Informationen zu Verwaltungsleistungen bietet. Mit einer Beschwerde an den Ausschuss für Petitionen sollte erreicht werden, dass die Informationen zur Gebäudeerfassung im Liegenschaftskataster dahingehend angepasst werden, dass die Gebäudevermessung gemäß 14 Absatz 2 Satz 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt auch durch freiberufliche Vermessungsingenieure durchgeführt werden darf.

Der Grund für die fehlende Erwähnung liegt in dem Verständnis über den Zweck des Bürger- und Unternehmensservices. So sollte nur über die Leistungen informiert werden, die die Behörden anbieten und nicht sämtliche Möglichkeiten aufgezeigt werden. Sowohl die Landesregierung als auch der Ausschuss sahen die Notwendigkeit, die Informationen zur Gebäudevermessung zu ergänzen.

Im Ergebnis der Petitionsbearbeitung wird der Bürger- und Unternehmensservice um die mit der Petition geforderten Informationen ergänzt werden und das Verwaltungshandeln ist noch ein Stückchen bürgernäher geworden.

Anhang A

Statistik über die Tätigkeit des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt im Jahr 2023
(Berichtszeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. November 2023)

Eingegangene Petitionen und Eingaben aufgegliedert nach Sachgebieten

Petitionen

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	8	2,4
Bildung	23	6,8
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3	0,9
Finanzen	11	3,3
Gesundheit und Soziales	41	12,1
Inneres	52	15,4
Justiz	49	14,5
Kultur	13	3,8
Landtag	63	18,6
Medien	10	3,0
Raumordnung	1	0,3
Umwelt	19	5,6
Wirtschaft	2	0,6
Wissenschaft	2	0,6
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	41	12,1
Gesamtzahl der Petitionen	**338**	**100,0**

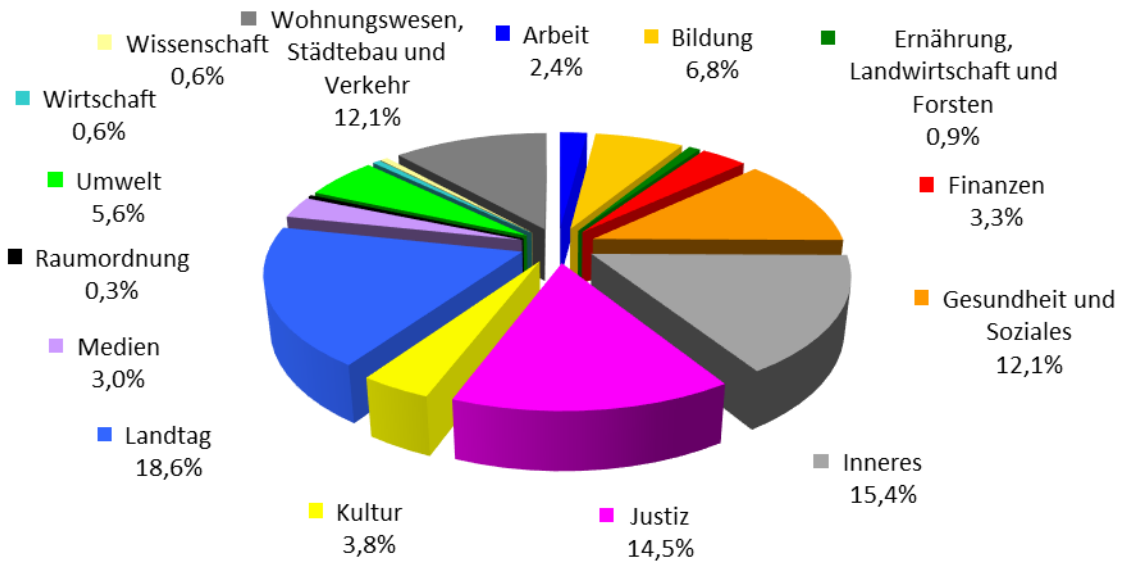

Eingaben

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Gesundheit und Soziales	4	12,5
Inneres	3	9,4
Justiz	1	3,1
Landtag	4	12,5
Medien	1	3,1
Wirtschaft	1	3,1
Gesamtzahl der Eingaben	14	43,7
Sonstige Begehren, die auf Grund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung nicht in die Zuständigkeit des Landtages von Sachsen-Anhalt fallen	18	56,3
Insgesamt	**32**	**100,0**

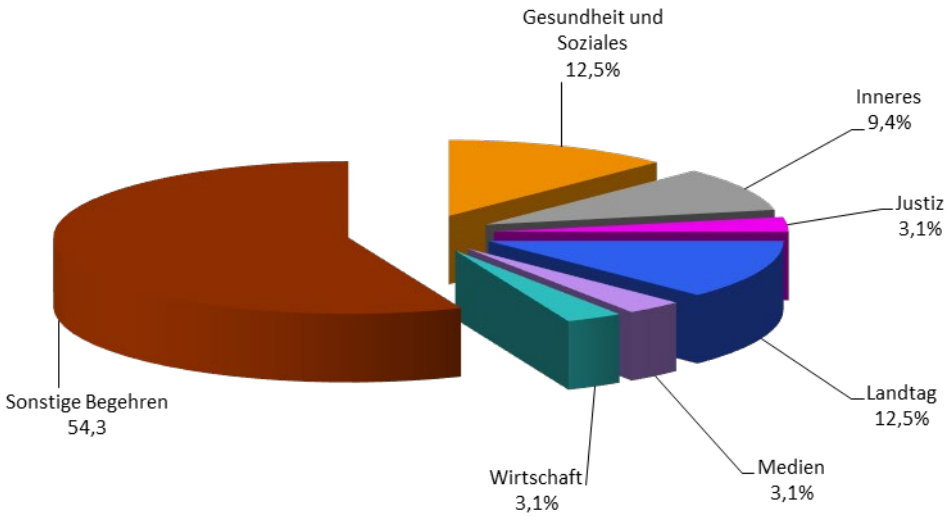

Eingegangene Sammelpetitionen

Sachgebiet Gesundheit und Soziales

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-A/00129	Überbelegung im Maßregelvollzug	14
8-A/00146	Stationäre Wohngruppe in Siedlung	110

Sachgebiet Landtag

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-P/00123	Schulsozialarbeit als Pflichtaufgabe	1670

Sachgebiet Umwelt

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-U/00039	Windkraftanlagen	387
8-U/00046	Niederschlagswasserproblematik Drobitz (Saalekreis)	68

Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Unterschriften
8-V/00131	Geplante Ortsumgehung von Halberstadt	19

Eingegangene Mehrfachpetitionen

Sachgebiet Raumordnung

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-R/00001	Windenergie 2027 - Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	2

Sachgebiet Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Petition-Nr.	Titel	Anzahl der Zuschriften
8-V/00124	Ortsdurchfahrt Grabow	29

Eingegangene Petitionen ab 2013
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2013	19	33	10	21	50	76	35	0	2	31	0	23	5	8	49	362
2014	24	32	10	18	37	72	37	0	9	12	0	21	6	4	44	326
2015	14	35	18	15	32	69	39	0	1	15	0	17	10	3	48	316
2016	16	36	12	22	46	95	40	13	10	14	1	25	11	7	49	397
2017	13	28	8	15	50	66	40	23	16	7	0	21	7	3	69	366
2018	7	24	14	14	34	55	42	24	24	7	0	26	14	3	71	359
2019	11	45	14	17	56	84	48	33	60	8	0	36	16	4	91	523
2020	8	44	16	23	76	149	65	34	53	19	0	20	24	8	68	607
2021	6	45	14	25	98	93	45	12	52	10	0	21	12	5	41	479
2022	11	40	13	20	82	66	43	13	56	11	0	26	13	11	59	464
2023	8	23	3	11	41	52	49	13	63	10	1	19	2	2	41	338

Weiterleitung an die zuständigen Fachausschüsse des Landtages von Sachsen-Anhalt

Petition-Nr.	Thema	Weiterleitung an den Ausschuss für	Ergebnis der Bearbeitung durch den Fachausschuss
8-A/00109	Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz	Recht, Verfassung und Verbraucherschutz zur Kenntnis	Der Ausschuss hat sich ausführlich mit der Thematik befasst und sieht in der Anwendung des Gesetzes in Sachsen-Anhalt noch großen Optimierungsbedarf.
8-A/00114	Personalsituation in Kindereinrichtungen	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme der Landesregierung mit einer Änderung an.
8-A/00130	Staatliche Anerkennung für Absolvierende des Studiengangs „Angewandte Kindheitswissenschaften“	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Es wird eine Gesetzesinitiative der Regierungsfraktionen in Aussicht gestellt. Der Ausschuss unterstützt die beabsichtigte Gesetzesinitiative.
8-A/00138	Unterstützung für Betroffene und Angehörige von Long-/Post-Covid u. a.	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss verweist auf die Landtagsdrucksachen 8/2192 und 8/3121 und macht weitere Vorschläge.
8-B/00069	Schulsozialarbeit langfristig sichern	Bildung zur Stellungnahme Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Die Finanzierung ist zunächst gesichert. Der Ausschuss befasst sich weiterhin mit dem Thema. Der Ausschuss hat das Anliegen wegen Verkündung des Haushaltsgesetzes für erledigt erklärt.
8-F/00026	Familienzuschlag	Finanzen zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.
8-F/00031	Verwendung vorhandener Daten bei Steuererklärung	Infrastruktur und Digitales zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
8-I/00097	Einbürgerungsverfahren in Sachsen-Anhalt	Inneres und Sport zur Stellungnahme	Der Ausschuss hat sich von der Landesregierung berichten lassen und sich diesem

			Bericht angeschlossen.
8-P/00072	Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe	Bildung zur Stellungnahme Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss schließt sich der neuen Stellungnahme des Ministeriums für Bildung an. Der Ausschuss schließt sich mit Ergänzungen der Stellungnahme der Landesregierung an.
8-P/00093	Personelle Ausstattung Beauftragter für Informationsfreiheit	Finanzen zur Stellungnahme	Der Ausschuss hält eine weitere Personalaufstockung für nicht erforderlich und nicht für angemessen.
8-P/00123	Schulsozialarbeit als Pflichtaufgabe	Bildung zur Stellungnahme Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zur Stellungnahme	Der Ausschuss macht sich die Stellungnahme der Landesregierung mit Ergänzungen zu eigen. Der Ausschuss hat das Anliegen wegen Verkündung des Haushaltsgesetzes für erledigt erklärt.
7-U/00130	Beseitigung von Altlasten in Halle-Ammendorf	Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Eine abschließende Stellungnahme lag im Berichtszeitraum noch nicht vor.
8-U/00006	Hochwasserschutz	Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Stellungnahme	Eine abschließende Stellungnahme lag im Berichtszeitraum noch nicht vor.
7-V/00327	Starten statt warten - Dörfer auf dem Abstellgleis	Infrastruktur und Digitales zur Stellungnahme	Der Ausschuss bittet die Landesregierung, die Wiedereröffnung des Haltepunktes Blumenberg im Zuge der Konzeption zur Verkehrserschließung von Intel zu prüfen.

Abschließend behandelte Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	Anteil in %
Arbeit	4	0,9
Bildung	29	6,3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	2,8
Finanzen	20	4,4
Gesundheit und Soziales	64	13,9
Inneres	69	15,0
Justiz	54	11,8
Kultur	17	3,7
Landtag	79	17,2
Medien	15	3,3
Raumordnung	0	0,0
Umwelt	28	6,1
Wirtschaft	11	2,4
Wissenschaft	7	1,5
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	49	10,7
Gesamtzahl der Petitionen	**459**	**100,0**

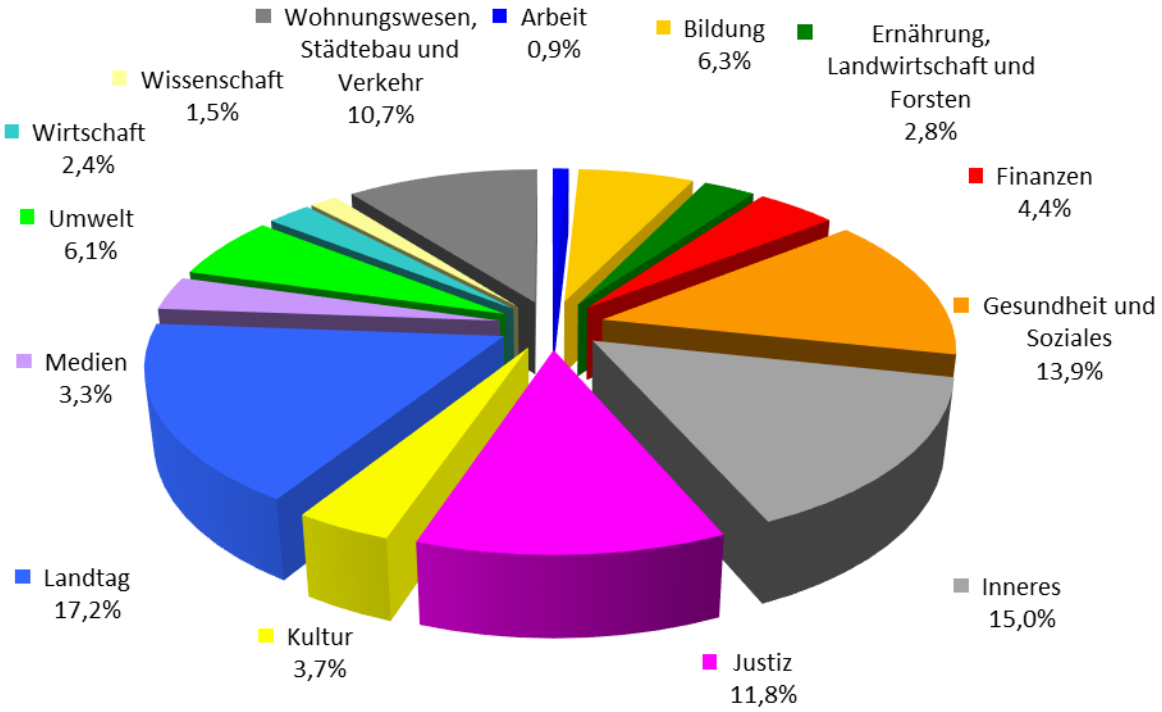

Positiv beschiedene Petitionen aufgegliedert nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl	davon positiv
Arbeit	4	2
Bildung	29	3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	13	3
Finanzen	20	1
Gesundheit und Soziales	64	9
Inneres	69	16
Justiz	54	6
Kultur	17	2
Landtag	79	10
Medien	15	0
Umwelt	28	6
Wirtschaft	11	1
Wissenschaft	7	1
Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	49	12
Gesamtzahl der Petitionen	**459**	**72**

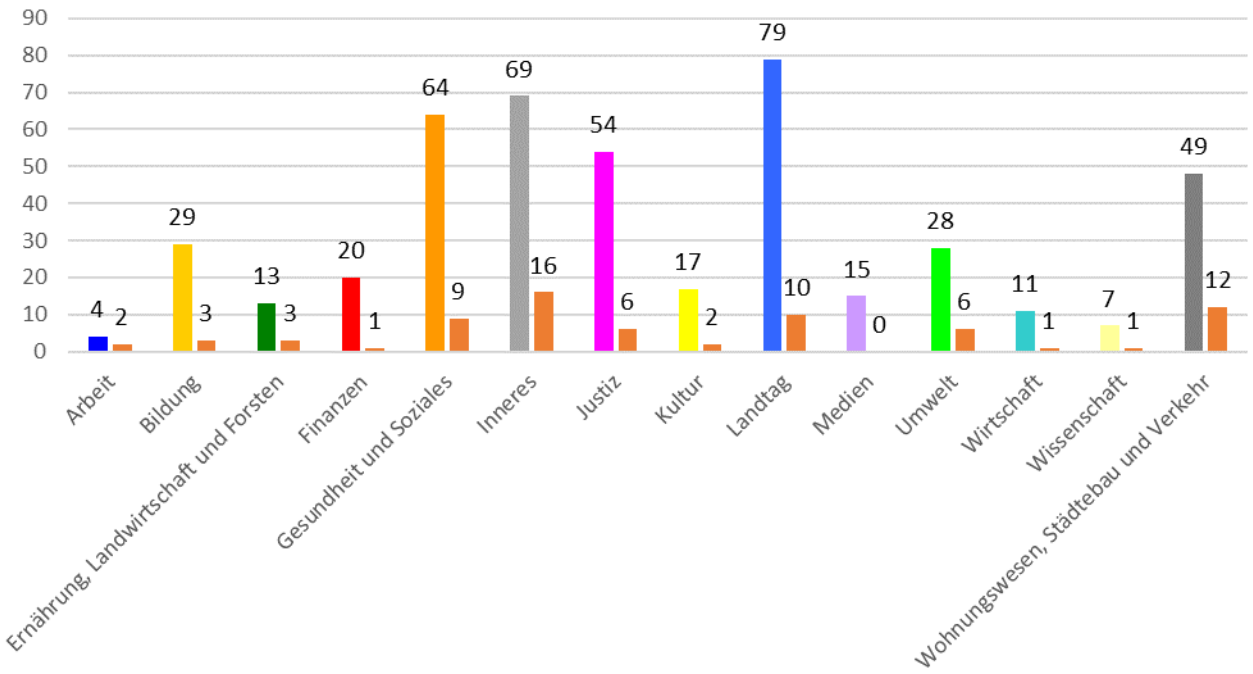

Abschließend behandelte Petitionen ab 2013
(Berichtszeitraum 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des jeweiligen Jahres)

Jahr/Sachgebiet	Arbeit	Bildung	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Finanzen	Gesundheit und Soziales	Inneres	Justiz	Kultur	Landtag	Medien	Raumordnung	Umwelt	Wirtschaft	Wissenschaft	Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr	Gesamt
2013	21	33	14	26	52	72	49	0	1	45	0	35	7	6	53	414
2014	26	37	9	14	47	81	46	0	2	14	0	22	4	4	50	356
2015	16	35	15	15	36	67	32	0	9	12	0	24	12	4	46	323
2016	11	20	15	24	46	79	35	5	4	15	1	19	8	6	42	330
2017	21	46	11	16	46	91	39	25	20	9	0	23	11	4	73	435
2018	8	26	10	19	39	68	49	24	20	9	0	20	9	2	64	367
2019	9	37	11	14	50	56	48	31	33	6	0	41	14	4	87	441
2020	8	26	13	14	56	85	34	24	28	9	0	16	20	3	64	400
2021	7	60	5	19	71	116	42	12	68	15	0	15	14	8	40	492
2022	11	41	18	29	94	108	61	19	56	8	0	23	13	8	53	542
2023	4	29	13	20	64	69	54	17	79	15	0	28	11	7	49	459

Anhang B

Mitglieder des Ausschusses für Petitionen des Landtages von Sachsen-Anhalt
[8. Wahlperiode / Mitgliedschaft im Jahr 2023 (Stand 30. November 2023)]

Vorsitz: Abg. Monika Hohmann, Die Linke

Stellv. Vorsitz: Abg. Angela Gorr, CDU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU		
	Albrecht, Christian	Redlich, Matthias
	Barthel, René	Scheffler, Michael
	Gorr, Angela	Staudt, Thomas
	Krüger, Thomas	Stehli, Stephen Gerhard
	Dr. Schneider, Anja	Teßmann, Tim
AfD		
	Koppehel, Nadine	Korell, Thomas
	Mertens, Christian	Schröder, Florian
	Wendt, Margret	Dr. Tillschneider, Hans-Thomas
Die Linke		
	Anger, Nicole	Eisenreich, Kerstin
	Hohmann, Monika	Lippmann, Thomas
SPD		
	Pasbrig, Elrid	N. N.
FDP		
	Gludau, Maximilian	Bernstein, Jörg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		
	Aldag, Wolfgang	Sziborra-Seidlitz, Susan

Im Berichtszeitraum geltende Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Petitionsrecht in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt *[vom 16. Juli 1992 (GVBl. LSA Seite 600), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2020 (GVBl. LSA Seite 64)]*

Artikel 19
Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Artikel 61
Behandlung von Bitten und Beschwerden

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuss oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuss kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Regelungen zum Petitionsrecht in der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt [vom 6. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 8/15), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023 vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 208)]

§ 47
Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.

(3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48
Verfahrensgrundsätze, Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages über Petitionen zu machen.

(2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine schriftliche Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt.

(4) Der Petitionsausschuss kann zu einzelnen Fragen oder zum Petitionsanliegen selbst eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen, auch wenn die Petition keinen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss betrifft. Der um fachliche Stellungnahme ersuchte Ausschuss ist verpflichtet, sich mit dem Anliegen zu beschäftigen und dem Petitionsausschuss innerhalb von vier Wochen eine qualifizierte Stellungnahme zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung der Frist sind dem Petitionsausschuss die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 49
Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuss. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 50
Beschlussempfehlung und Bericht

(1) Der Bericht des Petitionsausschusses über die von ihm behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

(2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Herausgabe werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

(3) Der Petitionsausschuss erstattet dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 51
Abschließende Behandlung

(1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

(2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache herausgegeben. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

§ 85
Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn Vertretern der Medien und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes der Zutritt ermöglicht wird. Stehen der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages oder seiner Ausschüsse entgegen, gelten Sitzungen auch dann als öffentlich, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. In Petitionsverfahren ist dieses auch der Fall, wenn die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung der Petition nicht erteilt hat. Liegt das Einverständnis nicht bis zur Behandlungsreife der Petition vor, ist die Petition in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

…

Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der Verfahrensgrundsätze wird an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kostenreduzierung verzichtet. Die Verfahrensgrundsätze sind in der Parlamentsdokumentation als Landtagsdrucksache 8/16 eingestellt.

Anhang D

Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung versandt wird
(Stand 16. August 2021)

Zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt:

1. Das Petitionsverfahren beim Landtag von Sachsen-Anhalt ist **ein schriftliches Verfahren.**

2. Parlamentarisch beraten werden **Bitten** zur Gesetzgebung des Landes und **Beschwerden** über die **Tätigkeit von Landesbehörden**. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Landes fallen, werden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beziehungsweise des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist. Da der Landtag von Sachsen-Anhalt **keine gerichtliche Instanz** ist, kann er **weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben**.

3. Zu jeder Eingabe wird eine Akte mit einer **Petitions-Nummer** angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang. Dies dient u. a. dazu, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt prüfen und im Ausschuss beraten zu können. Sie erhalten zunächst eine Eingangsbestätigung.

4. Zu jeder Petition wird in der Regel eine **Stellungnahme** der zuständigen öffentlichen Stelle eingeholt.

   Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

   Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5. Nach Vorlage der Stellungnahme wird diese vom Ausschussdienst geprüft. Der Inhalt wird Ihnen in der Regel zur Kenntnis gegeben und Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Ist Ihre Petition behandlungsreif, wird sie **im Petitionsausschuss des Landtages beraten. Im Ergebnis dieser Beratung erhalten Sie eine entsprechende Beschlussempfehlung.**

6. Abschließend behandelte Petitionen legt der Petitionsausschuss dem Landtag mit einer **Beschlussempfehlung** in Form von Sammelübersichten vor.

7. Das beschriebene sorgfältige Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Tagen durchzuführen. Nachgereichte Schreiben können u. U. zu einer längeren Bearbeitungszeit führen. Der Petitionsausschuss ist bemüht, Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Petition auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Hinweise

1. Weiterleitung einer Petition auf Beschluss des Ausschusses
Im Verlauf der Bearbeitung kann in Einzelfällen die **Weiterleitung einer Petition** an andere Fachausschüsse oder die Fraktionen des Landtages durch den Ausschuss beschlossen werden. Sind Sie mit einer Weiterleitung der Petition oder Ihrer persönlichen Daten **nicht einverstanden**, teilen Sie dieses bitte innerhalb **einer Woche** nach Erhalt der Eingangsbestätigung mit.

2. Einreichen einer Petition im Namen einer anderen Person
Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist dazu das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Deren Einwilligung ist zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen. Bei **Nichtvorliegen** des Einverständnisses **unterbleibt** die weitere Bearbeitung. *(Formular ggf. als Anlage beigefügt)*

3. Beauftragte der Landesregierung
Der Ausschuss kann beschließen, Beauftragte der Landesregierung, bspw. die Integrationsbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen zu den Beratungen hinzuzuziehen. Hierfür wird im Bedarfsfall das Einverständnis des Betroffenen eingeholt.

4. Rechtsbehelfsfristen
Soweit Sie sich mit Ihrer Petition gegen einen Bescheid einer Behörde wenden, wird dieser bestandskräftig, wenn Sie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist den zulässigen Rechtsbehelf (Widerspruch oder Klage) einlegen. Das Einreichen einer Petition hemmt diese Frist nicht und kann den Rechtsbehelf auch nicht ersetzen. Sie sollten daher prüfen, ob Sie unabhängig vom Einreichen einer Petition Rechtsbehelfe gegen die behördliche Entscheidung einlegen wollen.

5. Behandlung der Petition in der Ausschusssitzung

Sitzungen des Ausschusses für Petitionen sind grundsätzlich öffentlich. Damit können Presse und interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Sie selbst an der Beratung zu Ihrer Petition teilnehmen. **Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es jedoch erforderlich, dass Sie vorab Ihr Einverständnis zu einer öffentlichen Behandlung Ihrer Petition erteilen.** Wenn Sie diese Erklärung nicht an den Petitionsausschuss zurücksenden, wird davon ausgegangen, dass Sie nicht an der Sitzung teilnehmen möchten und Ihre Petition wird in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
(Formular als Anlage beigefügt)

Auch bei Behandlung Ihrer Petition in nichtöffentlicher Sitzung - sei es, Sie haben sich für eine öffentliche Behandlung entschieden, aber Ihre Petition ist nicht für eine öffentliche Behandlung geeignet - haben Sie die Möglichkeit, während der Beratung Ihrer Petition anwesend zu sein. Ihre Teilnahme ist jedoch nicht möglich, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Dritter dagegen sprechen.

Reichen Sie **im Namen einer anderen oder für eine andere Person** eine Petition ein, ist für eine öffentliche Behandlung der Petition das **Einverständnis dieser Person** erforderlich. Bei Nichtvorliegen des Einverständnisses erfolgt die Behandlung der Petition in nichtöffentlicher Sitzung.
(Formular ggf. als Anlage beigefügt)

Sie werden von der Geschäftsstelle des Ausschusses für Petitionen über den Behandlungstermin informiert, soweit Sie vorab angegeben haben, an der Sitzung teilnehmen zu wollen.

Wenn Sie an der Sitzung teilnehmen, kann Ihnen der Ausschuss Fragen stellen und Ihnen auch die Möglichkeit geben, sich kurz ergänzend zu Ihrem Anliegen zu äußern. Dies erfolgt jedoch nicht zwingend.

Möchten Sie sich umfangreich zu Ihrer Petition äußern, haben Sie die Möglichkeit eine Anhörung zu beantragen. Über dieses Begehren muss der Petitionsausschuss eine Entscheidung treffen.

Datenschutzhinweise zum Petitionsverfahren

Diese Datenschutzhinweise informieren Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung des Petitionsverfahrens durch die Verwaltung des Landtages von Sachsen-Anhalt. Sie versetzen Sie in die Lage, über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informiert zu entscheiden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ist der Landtag von Sachsen-Anhalt, den Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg
Telefon: +49 391 560-0
E-Mail: landtag@lt.sachsen-anhalt.de

Den **behördlichen Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der oben angegebenen Postadresse, mit dem Zusatz „Datenschutz“, der Rufnummer +49 391 560 1080 oder unter datenschutz@lt.sachsen-anhalt.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die von Ihnen mitgeteilten Daten einschließlich Ihrer Kommunikationsdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) verarbeiten wir nur im jeweils dafür erforderlichen Umfang, um mit Ihnen in Kontakt treten zu können und ggf. um Ihre Petition im Rahmen des Petitionsverfahrens nach Artikel 17 Grundgesetz und Artikel 19 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bearbeiten und im Ausschuss beraten zu können.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an andere staatliche Einrichtungen und Behörden (insbesondere an die zuständigen Landesministerien und sonstige der Kontrolle des Landes unterliegende Stellen) und ggf. auch an andere Landtage oder den Deutschen Bundestag erfolgt schriftlich nur im jeweils für die Bearbeitung Ihrer Petition erforderlichen Umfang im Rahmen des Petitionsverfahrens. Soweit die jeweiligen Behörden vom Petitionsausschuss aufgefordert werden, zu Ihrer Petition ausführlich Stellung zu nehmen, erhalten diese Ihre Petition und Ihre Unterlagen in Kopie.

Sofern uns von den genannten Stellen zusätzliche Daten zu Ihrer Person übermittelt werden, werden diese nach den gleichen Grundsätzen verarbeitet. Dabei weisen wir darauf hin, dass alle im Rahmen des Petitionsverfahrens Unterrichteten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der ab 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in Verbindung mit §§ 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-

Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18.02.2020 (GVBl. LSA, S. 25) und den Grundsätzen des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden in den jeweils geltenden Fassungen, sowie ggf. der Einwilligung Dritter von der Petition betroffenen Personen (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a DS-GVO).

Erhebung und Verarbeitung von Daten

Im Rahmen der Nutzung werden folgende Daten verarbeitet:

- Adressdaten (Name, Anschrift)
- Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Petitionsdaten (Inhalt Ihrer Petition, Stellungnahme der Landesregierung und ggf. weitere übermittelte Daten)

Reichen Sie die Petition als Vertreter für eine andere Person ein, ist deren Einwilligung zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für die Bearbeitung der Petition erforderlich. Bei Vorliegen der Einwilligung werden die personenbezogenen Daten dieser Person erfasst, soweit sie im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Petition stehen.

Dauer der Datenspeicherung

Daten, die für die Durchführung des Petitionsverfahrens benötigt werden, werden beim Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt bis zum Ende der auf die abschließende Bescheidung folgenden Wahlperiode des Landtages gespeichert. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an das Archiv.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft (Artikel 15 DS-GVO) über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, Vervollständigung (Artikel 16 DS-GVO) oder die Löschung (Artikel 17 DS-GVO) Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe (Artikel 20 DS-GVO) der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Sie haben ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, rechtmäßigen und auf gesetzlicher Grundlage erfolgenden Datenverarbeitungen zu widersprechen (Artikel 21 DS-GVO).

Ist eine Einwilligung Rechtsgrundlage der Verarbeitung, besteht für die von der Petition betroffene Person das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an eine **Datenschutzaufsichtsbehörde** zu wenden. Die für das Land Sachsen-Anhalt zuständige Behörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Otto-von Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg.

Tel: +49 391 818030 oder E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de